

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1247 86952 Schongau

**Wasserrecht**

Münzstraße 33  
86956 Schongau

Ihre Ansprechpartnerin:  
Frau Weidhaas  
Zimmer Nr.: 217  
Tel.: (08861) 211-3360  
Fax: (08861) 211-4350  
m.weidhaas@  
lra-wm.bayern.de

wasserrecht@  
lra-wm.bayern.de

Schongau, den  
27.11.2025

Unser Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)  
6410.02 Sb. 41.4 –  
7676 mw

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

**gegen Empfangsbekenntnis**

6410.02 Sb. 41.4 – 7676 mw  
Markt Peißenberg  
Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A.  
Hauptstraße 77  
82380 Peißenberg

**2. Ausfertigung**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Hochwasserschutz Peißenberg-Nord, Bauabschnitt 1;  
Planfeststellungsverfahren zu Gewässerausbaumaßnahmen und örtlichem  
Hochwasserschutz am Wörthersbach (mit Sulzerbach und Michelsbach),  
Gewässer III. Ordnung, auf dem Gebiet des Markts Peißenberg, Landkreis  
Weilheim-Schongau**

**Anlagen:**

- 1 Plansatz planfestgestellter Antragsunterlagen
- 1 Merkblatt „Schutzanweisung“ der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- 1 Formular „Beantragung örtliche Kableinweisung“ der DB AG
- 1 Verzeichnis der Einwendungsführer
- 1 Kostenrechnung
- 1 Empfangsbekenntnis gg. R.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

**PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

**I. Entscheidung**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan des Markts Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg - im Folgenden „Vorhabenträger“ – zur Errichtung von Hochwasserschutzmaßnahmen auf dem Gebiet des Markts Peißenberg in Form von Gewässerausbaumaßnahmen und Herstellung von örtlichem Hochwasserschutz am Wörthersbach, Sulzerbach und Michelsbach sowie Herstellung eines Bypasses im Bereich Schellhammerringstraße/Iblherstraße zum Schutz des Ortsbereichs Peißenberg-Nord wird festgestellt.

**Telefonvermittlung:**  
(0881) 681-0

**E-Mail:**  
poststelle@  
lra-wm.bayern.de

**Öffnungszeiten:**  
Montag - Freitag  
08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag  
14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag  
14:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach  
Vereinbarung



LANDKREIS  
**WEILHEIM  
SCHONGAU**

**Postanschrift:**  
Postfach 1247  
86952 Schongau

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Oberland  
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32  
BIC: BYLADEM1WHM

## **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Sie wurden vom Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH, Schloßstraße 59 a, 70176 Stuttgart, ausgefertigt. Die Unterlagen sind mit dem Prüf- bzw. Sichtvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 26.02.2025 und mit dem Planfeststellungsvermerk des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 27.11.2025 versehen. Die Roteintragungen sind zu beachten.

Die Unterlagen sind insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Nebenbestimmungen dieses Beschlusses stehen.

Alle im Rahmen einer Tektur geänderten Pläne wurden mit Variablen gekennzeichnet: die Variable „a“ steht für die erstmalige, die Variable „b“ für die zweimalige Änderung einer Unterlage.

### **Planunterlagen:**

#### **Teil A – Erläuterungsbericht mit Anlagen**

Erläuterungsbericht vom Februar 2023

Anlage 1 – Bemessung Sohsicherung

Anlage 2 – Aufgliederung der Kostenberechnung

Anlage 3 - Grundstücksverzeichnis

#### **Teil B - Pläne**

<i>Plan Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Maßstab</i>
<b>Plan 001:</b>	<b>Übersichtslagepläne</b>	
Plan 001-1	Übersichtslageplan topographische Karte	<b>M = 1:10.000</b>
Plan 001-2b	Übersichtslageplan Gewässerausbau Wörthersbach mit Seitengewässern	<b>M = 1:2.000</b>
<b>Pläne 002: Lagepläne</b>		<b>M = 1:500</b>
Plan 002-1b:	Station 0+000 bis 0+400 Wörthersbach und Sulzerbach	
Plan 002-2b:	Station 0+400 bis 0+750 Wörthersbach und Michelsbach	
Plan 002-3:	Station 0+750 bis 1+130 Wörthersbach	
Plan 002-4a:	Station 1+100 bis 1+825 Wörthersbach und Bypass	
<b>Pläne 003: Längsschnitte Wörthersbach</b>		<b>M = 1:500/100</b>
Plan 003-1a:	Station 0+000 bis 0+550 Wörthersbach	
Plan 003-2:	Station 0+550 bis 1+025 Wörthersbach	
Plan 003-3:	Station 1+125 bis 1+825 Wörthersbach	
Plan 003-4a:	Station 0+000 bis 0+700 Bypass	
<b>Pläne 004: Regelquerschnitte</b>		<b>M = 1:50</b>
Plan 004-1:	Regelquerschnitte A-A bis F-F Wörthersbach und Sulzerbach	
Plan 004-2:	Regelquerschnitte G-G bis L-L Wörthersbach und Michelsbach	
Plan 004-3:	Regelquerschnitte A-A bis F-F Bypass	
<b>Pläne 005: Bauwerkspläne</b>		<b>M = 1:50</b>
Plan 005-1:	Umbau Brücke Schwalbenweg	
Plan 005-2:	Umbau Ausläufe RÜB2	
Plan 005-3:	Rück- und Neubau Fußgängersteg Leitenweg-Bachstraße	
Plan 005-4:	Bypass Brücke Leitenweg	
Plan 005-5:	Umbau Brücke Forster Straße	

- Plan 005-6: Rück- und Neubau Brücke Schwaller  
Plan 005-7: Rück- und Neubau Fußgängersteg Michelsbach Mündung Buchaupgraben  
Plan 005-8: Einlaufbauwerk Bypass  
Plan 005-9: Übergangsschacht Bypass  
Plan 005-10a: Auslaufbauwerk Bypass

**Pläne 006: Querprofile Gewässerausbau Wörthersbach** **M = 1:100**

- Plan 006-1b: Station 0+000 bis 0+550 Wörthersbach  
Plan 006-2a: Station 0+600 bis 1+250 / 1+800 Wörthersbach  
Plan 006-3a: Station 0+000 bis 0+675 Bypass

**Pläne 007: Grunderwerb** **M = 1:500**

- Plan 007-1b: Station 0+000 bis 0+400 Wörthersbach und Sulzerbach  
Plan 007-2a: Station 0+400 bis 0+750 Wörthersbach und Michelsbach  
Plan 007-3: Station 0+750 bis 1+130 Wörthersbach  
Plan 007-4a: Station 1+100 bis 1+825 Wörthersbach und Bypass

**Teil C – Geotechnik**

Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung

*Anlage 1* – Lageplan mit Aufschlusspunkten

*Anlage 2* – Schichtprofile, Rammdiagramme, Profilschnitte, Bodenkennwerte

*Anlage 3* – Bodenmechanische Laborergebnisse

*Anlage 4* – Listenvergleiche LAGA M20 und DepV

*Anlage 5* – Probenahmeprotokoll gem. LAGA PN98

*Anlage 6* – Analysenergebnisse Boden

*Anlage 7* – Analysenergebnisse Asphalt

*Anlage 8* – Analysenergebnisse Wasser DIN4030

*Anlage 9* – Fotodokumentation Aufschlussarbeiten

*Anlage 10* – Vorbemessung Bohrpfähle Brückenbau

**Teil D – Umweltplanung**

*Anlage D.1* UVP-Vorprüfung

*Anlage D.1.1* Erläuterungsbericht

*Anlage D.2* Landschaftspflegerischer Begleitplan

*Anlage D.2.1* Erläuterungsbericht vom 10.01.2023

*Anlage D.2.2 bis D.2.4* Bestands- und Konfliktlageplan Lageplan 1 bis 3

*Anlage D.2.5 bis D.2.7* Maßnahmenplan Lageplan 1 bis 3

*Anlage D.3* naturschutzfachliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

*Anlage D.3.1* Bericht

**Teil E – Hydrologie**

Erläuterungsbericht

*Anlage 1* – Verwendete Unterlagen

*Anlage 2.1* – Modellparameter der ländlichen Teileinzugsgebiete

*Anlage 2.2* – Modellparameter der städtischen Teileinzugsgebiete

*Anlage 2.3* – Modellparameter zur Wellenverformung

*Anlage 2.4* – Systematischer Knotenplan

*Anlage 2.5* – Ergebnisse der hydrologischen Berechnung

Plan 001 Übersichtslageplan

**M = 1:10.000**

## **Teil F – Hydraulische Berechnungen**

### **Erläuterungsbericht**

*Anlage 1 – Wasserspiegel Seitengewässer (hydraulisches 1D-Modell)*

*Anlage 1.1 – Wasserspiegeltabelle Sulzerbach*

*Anlage 1.2 – Wasserspiegeltabelle Buchaugraben*

*Anlage 1.3 – Wasserspiegeltabelle Michelsbach*

*Anlage 2 – Wasserspiegeltabelle Wörthersbach (hydraulisches 2D-Modell)*

### **Änderungen:**

Die Unterlagen tragen Roteintragungen; korrigiert wurden die Bezeichnungen der Pläne Nrn. 001-2b, 002-1b, 002-2b, 002-4a, 003-1a, 003-4a, 005-10a, 006-1b, 006-2a, 006-3a, 007-1b, 007-2a, 007-4a; der Erläuterungsbericht wurde auf den Seiten 20 und 22 geändert.

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **Anmerkungen:**

*Nebenbestimmungen sind durch den Planfeststellungsbeschluss auf Basis zwingenden Rechts bzw. als Ergebnis der planerischen Abwägungsentscheidung begründete verbindliche Verpflichtungen des Vorhabensträgers.*

*Zusagen des Vorhabensträgers sind die vom Vorhabensträger im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens getätigten Zusagen; diese sind rechtlich verbindlich und vom Vorhabensträger bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zwingend einzuhalten. Sie sind als solche sprachlich entsprechend gekennzeichnet.*

*Hinweise und Empfehlungen sind rechtlich nicht verbindlich; sie werden als solche sprachlich entsprechend gekennzeichnet. Sie können dennoch auf eine rechtlich verbindliche Grundlage verweisen.*

#### **3.1 Befristung**

Die Planfeststellung nach § 68 Abs. 2 WHG wird nicht befristet.

*Hinweis: Mit der Durchführung des Planes muss innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft begonnen werden, Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG.*

#### **3.2 Allgemein**

- 3.2.1 Das Vorhaben ist nach den festgestellten Planunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Jede Änderung oder Abweichung von den genehmigten Planunterlagen bedarf einer vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Planfeststellungsbehörde, die darüber entscheidet, ob für die geplante Maßnahme die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich ist.
- 3.2.2 Sämtliche baulichen Änderungen gegenüber den planfestgestellten Plänen sind in die Ausführungspläne einzutragen und als Änderungen kenntlich zu machen.
- 3.2.3 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, bei denen Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und dem Vorhabensträger vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.
- 3.2.4 Der Vorhabensträger hat durch Nebenbestimmungen verursachte Kosten - sofern nichts Abweichendes bestimmt ist – zu tragen, dies gilt insbesondere für die

Verlegung von Infrastruktureinrichtungen, amtliche Vermessungen und die Eintragung von Grunddienstbarkeiten.

- 3.2.5 Bei Planung und Bauausführung sind die gesetzlichen Vorgaben, die geltenden technischen Bestimmungen einschließlich der einschlägigen DIN-Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Unfallverhütungsvorschriften und deren Durchführungsanweisungen sowie die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt zu beachten.
- 3.2.6 Bei Planung und Bauausführung sind die Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und die zugehörigen Verordnungen und Regelwerke zu beachten.
- 3.2.7 Der Vorhabensträger hat, ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden, die Verkehrssicherungspflicht während der Bauausführung wahrzunehmen. Dies gilt für alle Bauphasen im gesamten Planungsbereich sowie auch für den Fall einer etwaigen Einstellung oder Beschränkung der Bauausführung.
- 3.2.8 Der Vorhabenträger hat die am Bau beteiligten Firmen über den Planfeststellungsbeschluss und die genehmigten Ausführungspläne zu unterrichten.
- 3.2.9 Mitarbeitern der Planfeststellungsbehörde ist jederzeit Zugang zur Baustelle und Einsichtnahme in das Bautagebuch zu gewähren.

### **3.3 Auflagen zu wasserwirtschaftlichen Belangen, Bauausführung**

- 3.3.1 Der Gewässerausbau ist bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 3.3.2 Um die Strukturvielfalt im Bachbett zu erhöhen, sind - soweit unschädlich für den Hochwasserabfluss - in unregelmäßigen Abständen Störsteine und Totholz einzubringen.
- 3.3.3 Die Gestaltung der Baumaßnahmen hat nach den Grundsätzen des naturnahen Wasserbaus zu erfolgen. Versteinungen zur Sohl-, Ufer- und Bauwerkssicherung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Auf die Versetzung von Wasserbausteinen in Beton sollte zugunsten eines größeren Steindurchmessers - soweit möglich - verzichtet werden.
- 3.3.4 Gegenstände, die während der Bauarbeiten in das Gewässerbett gelangen und nicht zum fertigen Bauwerk gehören, sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder restlos zu entfernen.
- 3.3.5 Es darf nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden (keine Öl- und Schmiermittelverluste o.ä.). Wartungs- oder Betankungsarbeiten sind außerhalb von Gewässerbereichen vorzunehmen. Bei Hochwassergefahr sind die Baugeräte unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.
- 3.3.6 Verschmutztes Grund- bzw. Bauwasser darf ohne vorherige ausreichende Reinigung (z.B. über Absetzanlagen) nicht in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser eingeleitet werden.

### **3.4 Anzeigepflichten, Bauabnahme, Bestandspläne, Überschwemmungsgebiet**

- 3.4.1 Baubeginn und -vollendung sind der Unteren Wasserrechtsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren

Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

- 3.4.2 Die Spartenträger und Infrastrukturbetreiber sind rechtzeitig über den Beginn der Baumaßnahmen zu informieren.
- 3.4.3 Der anerkannte Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) ist rechtzeitig zu beauftragen; die Kontaktdaten sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme der Unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau schriftlich mitzuteilen.
- 3.4.4 Für Anlagen oder Anlageteilen, die nach Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlagen von wesentlicher Bedeutung sind, hat eine baubegleitende Bauabnahme durch den PSW zu erfolgen.
- 3.4.5 Der PSW hat vor der Durchführung der Bauabnahme den im wasserrechtlichen Verfahren Beteiligten, deren Interessen durch die Bauausführung berührt werden können, rechtzeitig den Bauabnahmetermin mitzuteilen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich von der Richtigkeit der Bauausführung zu überzeugen.
- 3.4.6 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist vom Vorhabensträger unverzüglich die Bestätigung eines PSW gemäß Art. 61 Abs. 1 BayWG vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Niederschriften der Bauabnahme (digital und in Papierform) sind der Unteren Wasserrechtsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen.
- 3.4.7 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG der Unteren Wasserrechtsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne (digital und in Papierform) zu übergeben, sofern sich wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben. Der Umfang der Planunterlagen ist ggf. vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

### **3.5 Auflagen zu naturschutz- und artenschutzfachlichen Belangen**

#### **3.5.1 Allgemein**

- 3.5.1.1 Die planerischen und textlichen Festsetzungen der naturschutzfachlichen Unterlagen (Anlagen D.1 bis D.3.1), insbesondere der Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage D.2) sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage D.3) und die darin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Beschränkung sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen.
- 3.5.1.2 Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) formulierten allgemein gültigen Vorgaben zur Eingriffsvermeidung und Eingriffsminimierung (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) sowie zur Kompensation sind zwingend zu beachten.

#### **3.5.2 Umweltbaubegleitung (ökologische Baubegleitung)**

- 3.5.2.1 Für das Vorhaben ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung) einzusetzen (Maßnahme M-01).
- 3.5.2.2 Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist es, zu gewährleisten, dass bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung sowie bei der Umsetzung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen alle planfestgestellten

Vorgaben sowie die Anforderungen des Naturschutzes beachtet werden. Dazu gehört insbesondere

- die Überwachung der im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz gesetzlichen sowie der in den naturschutzfachlichen Planunterlagen enthaltenen Fristen,
- die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen,
- die ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit der festgesetzten Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie
- das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen bei unvorhergesehenen Entwicklungen, insbesondere artenschutzrechtlichen Konflikten.

3.5.2.3 Die Kontaktdaten der Baubegleitung sind der Planfeststellungsbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich zu benennen.

3.5.2.4 Die Umweltbaubegleitung hat die Arbeiten - in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde - zu dokumentieren, in regelmäßigen Abständen vorzulegen und zudem einen bewertenden Abschlussbericht nach Abschluss der Arbeiten über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- sowie der Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen einzureichen.

3.5.2.5 Nach Abschluss aller Bau- und Renaturierungsarbeiten ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig eine gemeinsame Schlussabnahme anzubieten.

3.5.2.6 Wesentliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, weitergehende Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die vollständige Kompensation trotz der eingetretenen Verzögerung zu sichern.

### 3.5.3 Vermeidungs-, Minimierungs- und sonstige Schutzmaßnahmen

3.5.3.1 Die in Anlage D.3 naturschutzfachliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter Nr. 7 aufgeführten **Maßnahmen M-02 bis M-10** zur Vermeidung und Minimierung vorhabensbedingter Schädigungs- oder Störungsverbote von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Die zeitlichen Vorgaben sind einzuhalten.

3.5.3.2 Die in Anlage D.3 naturschutzfachliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unter Nr. 7.2 aufgeführten **Maßnahmen CEF-01 bis CEF-03** als „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG“ sind vollumfänglich zu beachten und umzusetzen. Die zeitlichen Vorgaben sind einzuhalten.

3.5.3.3 Die CEF-Maßnahmen müssen vor Beginn der Umsetzung des jeweiligen Bauabschnitts umgesetzt sein. Der Vorhabensträger muss den Nachweis für die Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahmen über die Dauer der Baumaßnahmen im störungssensiblen Bereich der betroffenen Tier- oder Pflanzenart erbringen und der Unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss des Vorhabens vorlegen.

### 3.5.4 Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

3.5.4.1 Die Kompensation der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft mit insgesamt 44.487 WP gemäß der naturschutzrechtlichen Ausgleichsbilanzierung erfolgt über

- die Maßnahme „naturnahe Gestaltung Wörthersbach im Bereich der ehemaligen Gärtnerei“ gemäß der Planunterlagen, insbesondere Nr. 7.1 des LBP, Kapitel 5.2.4 und Maßnahme saP M-10 und CEF-03 auf den Teilflächen der FINrn. 3057/2, 3058/2, 3060/2, 3065/1, 3065 und 907 der Gmkg. Peißenberg mit einem Kompensationsumfang von 9.409 WP;
- die Maßnahme „naturnahe Mulde am Ende des Bypasses“ gemäß den Planunterlagen, insbesondere Nr. 7.2 des LBP auf den Teilflächen der FINrn. 2174 und 2176 der Gmkg. Peißenberg mit einem Kompensationsumfang von 11.142 WP sowie
- das Ökokonto der Gemeinde auf der Teilfläche der FINr. 935 Gmkg. Peißenberg (Neue Berghalde) mit einem Ausgleichsbedarf von 23.930 WP. Die Flächen des Ökokontos sind weiterhin durch Landwirte gemäß dem vereinbarten Pflegekonzept und entsprechendem Vertrag zu bewirtschaften.

- 3.5.4.2 Mit der Umsetzung der Ausgleichs-/Ersatzflächen ist unverzüglich zu beginnen. Die neu angelegten Strukturen sind, solange der Eingriff wirkt (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 5 BayKompV), zu erhalten und über einen Zeitraum von 25 Jahren (vgl. § 10 BayKompV) fachgerecht – insbesondere durch Mahd - zu pflegen.
- 3.5.4.3 Zur Eintragung der Ausgleichs-/Ersatzflächen (Auflage Nr. 3.5.4.1) ins Ökoflächenkataster (ÖFK) sind gemäß Art. 9 BayNatSchG der Unteren Naturschutzbehörde Weilheim-Schongau (z.H. Frau Jocher, RNR. 0881/681-1282, s.jocher@ira-wm.bayern.de) innerhalb von drei Wochen nach Zustellung die georeferenzierten Shapefiles mit Abgrenzung der aus dem kommunalen Ökokonto abzubuchenden Teilfläche inkl. zugehöriger Berechnungsgrundlage sowie die Shapefiles der beiden weiteren Ausgleichs-/Ersatzflächen („naturnahe Gestaltung Wörthersbach“ und „naturnahe Mulde Bypass“) zu übermitteln. Die Untere Wasserrechtsbehörde ist über die erfolgte Übermittlung zu informieren.
- 3.5.4.4 Zugleich sind, insbesondere zur Gewährleistung einer bescheidsgerechten Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, zusätzlich die Shapefiles zu den vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF) ebenfalls innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 3.5.4.5 Erstmalig ist spätestens zwei Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ein kurzer Kontrollbericht mit Fotodokumentation der Maßnahmen „naturnahe Gestaltung des Wörthersbach im Bereich der ehemaligen Gärtnerei“ sowie der „naturnahen Mulde am Ende des Bypasses“ anzufertigen, in welchem die Bereiche mit Eingriffen in Natur und Landschaft dokumentiert sind. Ggf. ist eine Nachbilanzierung der Eingriffsregelung erforderlich.
- 3.5.4.6 Die Entwicklung der vorgenannten Kompensationsflächen ist ebenfalls zwei Jahre nach Abschluss der Arbeiten zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Weitere Dokumentationen sind nach einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen und der oben genannten Behörde zu übermitteln.
- 3.5.4.7 Für derzeit nicht absehbare erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bleiben angemessene Kompensationsforderungen vorbehalten.

### **3.6 Auflagen zu Belangen des Immissionsschutzes**

- 3.6.1 Bei dem Bau und der Unterhaltung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden. Insbesondere müssen die zu verwendenden Baumaschinen im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen dem Stand der Technik entsprechen und die Vorgaben der Geräte-

und Maschinenlärmverordnung (32. BlmSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) eingehalten werden.

### **3.7 Auflagen zu Belangen der Fischerei**

- 3.7.1 Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Fischereiberechtigten (bei Verpachtung dem Fischwasserträger) rechtzeitig (mindestens drei Wochen vorher) zu benachrichtigen. Gleichermaßen ist diesen das Bauende anzugezeigen.
- 3.7.2 Bei der Bauausführung ist auf größtmögliche Schonung der Ufervegetation zu achten. Die ggf. unumgängliche Entfernung von Bäumen und Sträuchern ist nach Beendigung der Maßnahme durch entsprechende Ersatzpflanzung auszugleichen.
- 3.7.3 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit zu vermeiden. Während der Schonzeit für die hier vorkommenden Fischarten ist hierauf besonders zu achten.
- 3.7.4 Der Vorhabensträger oder sein Rechtsnachfolger haftet für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch die Ausführung der Baumaßnahme entstehen.

### **3.8 Auflagen zu infrastrukturellen Belangen**

#### **3.8.1 Allgemein**

- 3.8.1.1 Die Ausführungsplanung ist mit den Infrastrukturbetreibern vorab rechtzeitig, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn, abzustimmen. Dabei sind die im Verfahren vorgebrachten Belange zu berücksichtigen.
- 3.8.1.2 Es sind rechtzeitig für die Ausführungsplanung und ggf. vor Bauausführung die betroffenen Spartenauskünfte, insbesondere für Gas-, Wasser-, Schmutz- und Regenwasserleitungen, Telefon- und sonstige Kabel, einzuholen. Die Lage der Sparten, die sich im Planungsumgriff der geplanten Hochwasserschutzanlagen befinden, ist rechtzeitig vor Baubeginn exakt zu erheben und in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.8.1.3 Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Erreichbarkeit aller von der Maßnahme betroffenen Grundstücke für Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr, Müllabfuhr sowie weitere notwendige Ver- und Entsorgungsleistungen und Postdienstleistungen während und nach Umsetzung des Vorhabens jederzeit gewährleistet bleibt. Sofern bestehende Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeiten geändert werden, sind gleichwertige Alternativen bereitzustellen.

#### **3.8.2 Auflagen bezüglich betroffener Anlagen des Staatlichen Bauamts Weilheim**

- 3.8.2.1 Hinsichtlich des geplanten Kolkschutzes für die Widerlagerfundamente bei der Sohleintiefung im Bereich des Brückenbauwerks (Wörthersbach/Forster Straße) sowie der Anbringung des geplanten Blechs an der Kappe zur Optimierung der Strömung ist das Staatliche Bauamt im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen.
- 3.8.2.2 Über die Anbringung der Bleche ist vor Beginn der Arbeiten der Teilbaumaßnahme eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung zu treffen und der Unteren Wasserrechtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 3.8.2.3 Sollten die diesbezüglichen Pläne im Zuge der Ausführungsplanung geändert werden, ist die Änderung mit dem Staatlichen Bauamt Weilheim und dem

Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist unverzüglich über das Abstimmungsergebnis zu informieren.

### **3.8.3 Auflagen bezüglich betroffener Anlagen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG**

- 3.8.3.1 Arbeiten an den Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG dürfen nur außerhalb der Heizperiode durchgeführt werden.
- 3.8.3.2 Das beigefügte „Merkblatt (Schutzanweisung)“ ist verbindlich einzuhalten. Dies gilt auch für Drittunternehmer, diese sind vom Vorhabensträger entsprechend zu unterweisen.

### **3.8.4 Auflagen bezüglich betroffener Anlagen der Gemeindewerke Peißenberg KU**

- 3.8.4.1 Notwendige Arbeiten und entstehende Kosten durch die Maßnahmen an Strom-, Wasser- und Abwasseranlagen sowie ggf. an Gas- und Breitbandnetz sind vom Vorhabensträger zu übernehmen bzw. zu beauftragen und mit den Gemeindewerken Peißenberg KU rechtzeitig abzustimmen.
- 3.8.4.1 Durch den Vorhabensträger ist sicherzustellen, dass die Anlagen jederzeit angefahren und unterhalten werden können.

### **3.8.5 Auflagen bezüglich betroffener Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH**

- 3.8.5.1 Bestehende Telekommunikationslinien dürfen nicht überbaut werden.
- 3.8.5.2 Bei der Bauausführung sind Beschädigungen zu vermeiden und der ungehinderte Zugang aus betrieblichen Gründen sicherzustellen; die Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse sind freizuhalten.
- 3.8.5.3 Die beigefügte Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
- 3.8.5.4 Die Ausführungsplanung und Ausführung der Arbeiten ist mit der Telekom rechtzeitig abzustimmen; die endgültige, abgestimmte Ausführungsplanung ist spätestens drei Monate vor Baubeginn an die Telekom zu übersenden.

### **3.8.6 Auflagen bezüglich betroffener Anlagen der Vodafone Deutschland GmbH**

- 3.8.6.1 Die vorhandenen Anlagen sind zu schützen bzw. zu sichern und dürfen nicht überbaut werden; vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.
- 3.8.6.2 Bei Umverlegung oder Baufeldfreimachung ist zur Planung und Bauvorbereitung mindestens drei Monate vor Baubeginn ein entsprechender Auftrag an TDR-SBayern.de@vodafone.com zu stellen; die Durchführung der Arbeiten ist mit Vodafone rechtzeitig abzustimmen.

### **3.8.7 Auflagen bezüglich betroffener Anlagen des Eisenbahn-Bundesamtes, der Deutschen Bahn AG, der DB Immobilien, der DB Netz AG, der DB Regio**

- 3.8.7.1 Für die Inanspruchnahme der Flächen auf FINr. 912 Gmkg. Peißenberg der DB AG im Bereich der FINr. 912/13 Höhe südlich des Schwalbenwegs bei Bahn-km 8,33 rechtsseitig sowie im Bereich der FINr. 912/33 (Trafohaus) bei Bahn-km 8,74 m rechtsseitig gemäß Teil A Anlage 3 Grundstücksverzeichnis lfd. Nr. 3 ist eine entsprechende Dienstbarkeit einzutragen. Stimmt die DB AG dem nicht zu, hat eine gesonderte Vermessung, der Abschluss eines Gestaltungsvertrages o. Ä. zu erfolgen.

- 3.8.7.2 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
- 3.8.7.3 Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen haben nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.
- 3.8.7.4 Alle Sicherheitsabstände, die sich aus dem Regelwerk der DB, des EBA und aus Gesetzen (EBO, EVO, etc.) ergeben, sind zwingend und ohne Ausnahmen einzuhalten.
- 3.8.7.5 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
- 3.8.7.6 Bei Arbeiten im Gleisbereich ist eine Betriebs- und Bauanweisung (BETRA) erforderlich und ein technischer Berechtigter seitens des Vorhabensträgers zu stellen. Für Sicherungsplanungen ist die für den Bahnbetrieb zuständige Stelle der DB Netz AG zuständig.
- 3.8.7.7 Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger, etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen.
- 3.8.7.8 Bagger sind mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 5,00 m zum Gleis aufzustellen, ansonsten ist eine Absicherung des Baggers mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.
- 3.8.7.9 Für den Fall, dass bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens acht Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch bei der DB Netz AG, Herr Ranzinger, [marius.ranzinger@deutschebahn.com](mailto:marius.ranzinger@deutschebahn.com), RNr. 0152 374 09 612, einzureichen. Zudem ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1.000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.
- 3.8.7.10 Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.
- 3.8.7.11 Im Druckbereich der Gleise darf es zu keinerlei statisch beeinträchtigenden Eingriffen kommen. Durch die sonstigen Maßnahmen auf den bahnbegleiteten Flächen dürfen ebenfalls keine Böschungsflächen abgegraben werden.
- 3.8.7.12 Baumaßnahmen in Nähe von Bahnbetriebsanlagen erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz der Kabel, Leitungen und Anlagen der DB AG.

3.8.7.13 Die Kabelanlage/der Kabeltrog der DB Netz AG darf nicht überbaut, überschüttet, freigegraben oder beschädigt werden. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zu Kabeltrasse/-trog muss feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

3.8.7.14 Aufträge für Maßnahmen an F-Kabeln und TK-Anlagen der DB AG sind grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen.

3.8.7.15 Es ist eine örtliche Einweisung erforderlich. Der Termin zur örtlichen Kabeleinweisung muss durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH erfolgen. Dieser ist schriftlich mindestens drei Wochen vor dem abschnittsweisen Baubeginn unter Angabe der Bearbeitungsnummer 202 301 68 99 der Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mitzuteilen. Hierfür ist das beigefügte Formular Beantragung örtliche Kabeleinweisung ausgefüllt an DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com zu senden.

3.8.7.16 Im betroffenen Bereich bzw. unmittelbar an der Grundstücksgrenze befinden sich zudem bahnbetriebsnotwendige 50 Hz-Anlagen und Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (LST). Vor Durchführung jeglicher Arbeiten ist daher zwingend eine Kabeleinweisung erforderlich. Der Termin zur Kabeleinweisung ist direkt mit der DB Netz AG abzustimmen. Für den Fachbereich 50 Hz steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Höldrich, fabian.hoeldrich@deutschebahn.com und für den Fachbereich LST Herr Wolf, rico.wolf@deutschebahn.com zur Verfügung.

3.8.7.17 Die Forderungen des Kabelmerkblatts und des Merkblatts der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ sind strikt einzuhalten: Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an die einweisende Stelle zurückzusenden. Ohne Vorliegen der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

*Hinweis: Auf Strafverfolgung nach §§ 315, 316, 316 b und 317 StGB bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird seitens der DB AG ausdrücklich hingewiesen.*

3.8.7.18 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngelände abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe ist nicht zulässig.

3.8.7.19 Die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der bahneigenen Entwässerungsanlagen (z. B. Bahngraben oder Tiefenentwässerung) dürfen nicht beeinträchtigt werden.

3.8.7.20 Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe oder Abfälle in den Gleisbereich (auch nicht durch Verwehungen) gelangen.

3.8.7.21 CEF-Maßnahmen oder die Vergrämung von Tieren darf nicht auf Bahngelände erfolgen.

3.8.7.22 Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem

Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

### **3.8.8 Auflagen zur Anlagengenehmigung (Fußgängerstege)**

3.8.8.1 Die genaue Ausführung der Fußgängerstege, die im Zuge des Gewässerausbaus rückgebaut und neu errichtet werden müssen, ist mit den Anliegern und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim sowie den betroffenen Infrastrukturbetreibern rechtzeitig abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist über das Abstimmungsergebnis zu informieren.

3.8.8.2 Rechtzeitig vor Bauausführung sind die Ausführungspläne zu den Fußgängerstegen der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Entscheidung hierüber sowie über die Nachforderung von Unterlagen und hydraulischen Nachweisen ausdrücklich vor.

### **3.9 Auflagen zu Belangen der Denkmalpflege**

- 3.9.1 Dem Vorhabensträger wird die Erlaubnis nach Art. 7 Bayer. Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zur Ausführung von Erdarbeiten auf den Flurnummern 147, 147/1, 147/2, 147/3, 150, 154, 156, 156/2, 172, 172/2, 172/3, 173, 173/1, 176, 178, 180/2, 180/3, 180/5, 193, 197/2, 201, 206/1, 206/4, 209, 209/1, 211, 213/2, 236, 413/1, 552, 560/96, 560/108, 656/6, 656/7, 656/8, 656/9, 656/10, 656/11, 656/13, 656/17, 682, 682/2, 686, 687, 687/9, 799, 907, 907/2, 912, 912/13, 912/15, 912/16, 912/39, 2152, 2152/1, 2153, 2153/1, 2154, 2154/1, 2155, 2156, 2174, 2176, 3048/23, 3048/24, 3048/25, 3048/28, 3048/29, 3050/4, 3050/5, 3051/5, 3052, 3052/1, 3057/2, 3057/3, 3057/4, 3058/2, 3060/2, 3065, 3065/1, 3069, 3069/2, 3073/2, 3097/2, 3097/6, 3097/7, 3097/8 und 3098/17 Gmkg. Peißenberg im Zuge des nach Nr. 1 dieses Bescheides festgestellten Vorhabens unter Einhaltung der Nebenbestimmungen erteilt.
- 3.9.2 Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmäler zu vermuten oder den Umständen nach anzunehmen. Diese Vermutung ist vor Beginn weiterer Erdarbeiten fachlich qualifiziert zu prüfen. Soweit bei der Prüfung keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die nachfolgenden Nebenbestimmungen hinfällig. Treten bei der Prüfung Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die nachfolgenden Nebenbestimmungen.
- 3.9.3 Festgestellte Bodendenkmäler sind sachgemäß und archäologisch qualifiziert auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie der Römischen Provinzen oder Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Wissenschaftler/Grabungstechniker einer Fachfirma durchzuführen. Die Qualifikationen sind über die Planfeststellungsbehörde der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) nachzuweisen.
- 3.9.4 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 3.9.5 Die Kontaktdaten der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.

- 3.9.6 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist über die Planfeststellungsbehörde der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzugeben.
- 3.9.7 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Nrn. 3.9.3 und 3.9.4 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist über die Vorlage zu informieren.
- 3.9.8 Die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags wird bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder in seinem Auftrag auf dessen Kosten durchgeführt. Es ist unverzüglich Kontakt mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BodenDenkmal-OB@blfd.bayern.de) aufzunehmen, um sich zum Ablauf der Maßnahme beraten zu lassen.
- 3.9.9 Treten bei der Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gemäß Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.
- 3.9.10 Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist (aufschiebende Bedingung).

### **3.10 Zusätzliche Auflagen aufgrund von Einwendungen**

- 3.10.1 Soweit es die Grundstücke der Einwendungsführer E 1 bis E 9 (alle Gmkg. Peißenberg) betrifft, sind diese über die Maßnahmen im Zuge der Ausführungsplanung rechtzeitig zu informieren; seitens des Vorhabensträgers getätigte Zusagen sind einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Erreichbarkeit der Grundstücke für Rettungsdienste, Polizei, Müllabfuhr und sonstiger notwendiger Ver- und Entsorgungsdienstleister sowie Postdienstleistungen sowie die infrastrukturellen Belange.
- 3.10.2 Die Bauausführung und Planungsparameter der Überfahrt zur Hofstelle ist mit dem Eigentümer der Hofstelle FINr. 175, 176 rechtzeitig abzustimmen; die Erreichbarkeit des Hofes ist in Abstimmung mit dem Eigentümer während der Bauzeit sicherzustellen.
- 3.10.3 Grenz- und Zaunverlauf des Grundstücks FINr. 206/1 (Einwendung E 3) ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu vermessen und auf den Plänen entsprechend darzustellen.
- 3.10.4 Die Erreichbarkeit des Hofes und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen für FINr. 201, 2155 ist mit dem Eigentümer rechtzeitig abzustimmen und z. B. mittels tiergerechter Behelfsbrücke über den Bauabschnitt, Errichtung eines temporären Zufahrtswegs etc.) sicherzustellen.
- 3.10.5 Für die Baumaßnahmen im Bereich der FINr. 201, 2155 sind entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs vorzusehen und umzusetzen.

- 3.10.6 Der Vorhabensträger hat die Erschließung durch Sparten des Grundstücks FlNr. 2155 im Zuge der Bauausführung herzustellen.
- 3.10.7 Notwendige Rodungen von Bäumen, Änderungen von Strom-, Wasser-, Kanal- oder sonstigen Infrastrukturanlagen, Versetzung oder Erneuerung von Grundstückseinfassungen, Toranlagen, etc. sind im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern in gleichwertiger Beschaffenheit auf Kosten des Vorhabensträgers wieder herzustellen. Private Wege und Wirtschaftswege sind, soweit sie durch Baufahrzeuge und Materialtransporte beschädigt werden, nach Beendigung der Bauarbeiten in einem mindestens vergleichbaren Zustand wiederherzustellen. Ggf. ist eine Beweissicherung durchzuführen.
- 3.10.8 Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend zwischen Vorhabensträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.
- 3.10.9 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen.
- 3.10.10 Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen entstehen. Auf die Schadenersatzhaftung aus Art. 41 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayWG i.V.m. § 41 Abs. 4 WHG wird verwiesen.

### **3.11 Unterhaltung und Betrieb der Gewässer und Bauwerke**

- 3.11.1 Die Unterhaltung des Wörthersbaches, der Hochwasserableitungen sowie der neugeschaffenen Bauwerke obliegt dem Markt Peißenberg.
- 3.11.2 Der Markt Peißenberg ist für den sachgemäßen Betrieb, die Überwachung und die ordnungsgemäße Wartung der Gewässer und Bauwerke verantwortlich.

### **4. Entschädigung**

Soweit es durch die Maßnahme zu Beeinträchtigungen des Grundeigentums Dritter kommt, ist hierfür durch den Vorhabensträger eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

*Hinweis: Fragen des Grunderwerbs und der Dienstbarkeitsbestellungen einschließlich der dafür festzusetzenden Entschädigungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird - außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens - auf Antrag des Vorhabensträgers - ggf. in einem gesonderten Enteignungs- oder Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.*

### **5. Vorbehalt weiterer Auflagen**

- 5.1 Für den Fall, dass sich bei Erlass dieses Bescheids bestehende Verhältnisse wesentlich ändern sollten oder durch den Gewässerausbau Auswirkungen auftreten, die noch nicht erkennbar sind, bleiben weitere Auflagen, die zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist, erforderlich werden, vorbehalten.

- 5.2 Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

## **6. Änderung des Plans**

Für eine wesentliche Änderung des Plans ist eine erneute Planfeststellung bei der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landratsamts Weilheim-Schongau zu beantragen. Etwaige Änderungen des Plans sind rechtzeitig bekannt zu geben.

## **7. Entscheidung über Einwendungen**

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss, durch Planänderungen oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde, oder sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

*Hinweis: Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt III. Nr. 5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Soweit Zusagen seitens des Vorhabensträgers getroffen wurden, wurden diese unter Nr. 3.10 tenorisiert.*

## **8. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 3 dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

## **9. Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Der Gewässerausbau zum Schutz vor Hochwasserereignissen dient dem Wohl der Allgemeinheit. Für die Durchführung des Plans ist eine Enteignung von Flächen, die für den Hochwasserschutz erforderlich sind, zulässig. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird festgestellt.

## **10. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat der Markt Peißenberg als Antragsteller zu tragen. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben. Es sind Auslagen in Höhe von 2.262,00 EUR für die Erstellung des amtlichen Sachverständigengutachtens sowie 50,58 EUR für Postzustellungsurkunden zu erstatten.

# **II. Sachverhalt**

## **1. Anlass, Zweck und Beschreibung des Vorhabens**

### **1.1 Anlass und Zweck**

Hochwasserereignisse führten in der Vergangenheit immer wieder zu Überschwemmungen u. a. im Einzugsgebiet des Wörthersbachs (Gewässer III. Ordnung), des Sulzerbachs und des Michelsbachs im Gemeindegebiet des Markts Peißenberg. Zuletzt kam es dort im Mai 2016 zu großflächigen Überschwemmungen, wobei die größten Schäden durch Überflutungen des Stadelbachs bzw. des Wörthersbachs entstanden. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2020 wurde bereits die wasserrechtliche Zulassung zur Errichtung des HRB Stadelbachs sowie Gewässerausbaumaßnahmen im Bereich der Unterbaustraße sowie der Schachtstraße für den Hochwasserschutz für Peißenberg-Süd erteilt, wodurch der

Planungsbereich im ersten Bauabschnitt vom westlichen Ortsrand bis zur Schachtstraße hochwasserfrei wurde.

Im Weiteren ist nun der Schutz des Ortsbereichs Peißenberg-Nord vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis (HQ100) durch Herstellung von örtlichem Hochwasserschutz, Gewässeraufweitungen und -umlegungen, Entlastungs- und Überleitungen und einem weiteren Hochwasserrückhaltebecken geplant.

## **1.2 Beschreibung des Vorhabens**

Der Planbereich für den Hochwasserschutz Peißenberg-Nord im ersten Bauabschnitt erstreckt sich auf Maßnahmen am Gewässer III. Ordnung Wörthersbach und seinen Zuflüssen Sulzerbach und Michelsbach und besteht im Wesentlichen aus

- Gewässerausbaumaßnahmen am Wörthersbach im Bereich des Parkplatzes des Rigi-Center sowie im Mündungsbereich des Sulzerbach, Maßnahmen zur Gewässerumlegung und naturnahen Gestaltung im Bereich der ehemaligen Gärtnerei sowie im weiteren Verlauf einzelner Gewässerausbaumaßnahmen bis zu den Brücken am Schwalbenweg, Leitenweg und Forster Straße, darüber hinaus einer Verrohrung sowie einer Flutmulde (Bypass) zur teilweisen Ableitung des Bemessungsabflusses des Wörthersbach ab der Brücke Forster Straße über die Schellhammergasse und Iblherstraße bis zur Wiedereinleitung in den Wörthersbach nördlich des Betriebs „Wohnwagen Gérard“ und ergänzender Maßnahmen am Wörthersbach im Bereich zwischen den Brücken Forster Straße und Schwaller;
- Gewässerausbaumaßnahmen am Sulzerbach im Bereich zwischen Sulzer Straße und Bahndamm sowie oberstrom der Zufahrt zum Parkplatz des Rigi-Center und Maßnahmen am bestehenden Kontrollschaft nordwestlich des Rigi-Center und
- Gewässerausbaumaßnahmen am Michelsbach im Mündungsbereich des Buchaugrabens in den Michelsbach sowie im Bereich des Bahndamms (unmittelbar oberstrom).

Art und Umfang der konkret geplanten baulichen Maßnahmen ergeben sich im Einzelnen aus den Planunterlagen.

Die Planungen für den Buchaugraben und Fender Bach sollen in gesonderten Verfahren als weitere Bauabschnitte behandelt werden. Die Vorhabensträger hat zugesichert, dass die Entwurfs- und Genehmigungsplanung zeitnah eingereicht werden wird.

## **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

### **2.1 Antrag vom 22.02.2023 mit Planunterlagen**

Mit Antragsunterlagen vom 22.02.2023 beantragte der Vorhabensträger die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Herstellung des Hochwasserschutzes für den Ortsbereich Peißenberg-Nord.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 des Markts Peißenberg vom 01.06.2023 sowie im Amtsblatt Nr. 16 des Landratsamts Weilheim-Schongau vom 02.06.2023 wurde das förmliche Planfeststellungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt gemacht.

### **2.2 Anhörungsverfahren, Bekanntmachung und Auslegung**

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023 im Rathaus des Markts Peißenberg sowie in den Amtsräumen des Landratsamts Weilheim-Schongau,

Dienststelle Schongau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zudem wurde das Vorhaben mit den entsprechenden Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau zusätzlich bekannt und zugänglich gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Markts Peißenberg Nr. 22 vom 01.06.2023 sowie im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 16 vom 02.06.2023. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Peißenberg oder beim Landratsamt Weilheim-Schongau bis spätestens 04.08.2023 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Untere Wasserrechtsbehörde gab Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und weiteren Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im wasserrechtlichen Verfahren wurden im Einzelnen beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger
- Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Staatliches Bauamt Weilheim
- Vodafone Deutschland GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Eisenbahn-Bundesamt
- Deutsche Bahn AG/DB Immobilien/DB Netz AG
- Bayerische Regiobahn GmbH
- Gemeindewerke Peißenberg KU
- Energie Südbayern GmbH
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- bayernets GmbH
- BUND Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Weilheim
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V.
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e. V.
- Bezirk Oberbayern, Fischereifachberatung
- Fischereiverband Oberbayern
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Regierung von Oberbayern, Regionalplanung
- Amt für ländliche Entwicklung
- Planungsverband Region 17 Oberland
- Regierung von Oberbayern, Wasserrecht
- Bayér. Landesamt für Umwelt
- Sg. 30 - Ordnungsamt
- Sg. 40 – Bauamt
- Sg. 31 – Verkehrswesen
- Sb. 41.2 Immissionsschutz

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden insgesamt 11 Stellungnahmen abgegeben und 9 Einwendungen erhoben. Die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden dem Vorhabensträger und dem beauftragten Ingenieurbüro mit E-Mail vom 22.08.2023 zur Stellungnahme übersandt.

## 2.3 Erörterungstermin

Die Erörterung der erhobenen Einwendungen gegen den Plan mit den Einwendungsführern und der Stellungnahmen der Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen mit dem Vorhabensträger sowie der Planfeststellungsbehörde und dem amtlichen

Sachverständigen erfolgte am 29.10.2024. Die Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen sowie die Einwendungsführer wurden vom Termin mit Schreiben vom 10.10.2024 an die Einwendungsführer sowie mit E-Mail vom 11.10.2024 an die Behördenvertreter, Vertreter der Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen benachrichtigt; im Übrigen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 34 des Landratsamts Weilheim-Schongau sowie auf der Internetseite des Markts Peißenberg am 14.10.2024.

### **3. Allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls**

Zusätzlich zum Anhörungsverfahren über die beantragte Planfeststellung hat das Landratsamt Weilheim-Schongau geprüft, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen ist.

Für das Vorhaben „Hochwasserschutz Peißenberg-Nord, Bauabschnitt 1“ war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden dabei berücksichtigt. Das Untersuchungsgebiet umfasst alle Flächen, die durch das Vorhaben direkt oder indirekt berührt sind. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist Gegenstand dieser Entscheidung.

## **III. Entscheidungsgründe:**

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **1.1 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen der Planfeststellung**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Wasserrechtsbehörde, als Kreisverwaltungsbehörde ist gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO die sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens über die Planfeststellung der beantragten Gewässerausbaumaßnahmen zur Herstellung des Hochwasserschutzes für den Markt Peißenberg.

Ein Vorhaben des Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung. Der Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Zum Gewässerausbau gehören u. a. Maßnahmen, die ein Gewässer oder sein Ufer wesentlich verändern, § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich, § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG.

Die beantragten Maßnahmen für den Hochwasserschutz Peißenberg-Nord bestehen im Wesentlichen aus örtlichem Hochwasserschutz, Gewässeraufweitungen und –umlegungen und Entlastungsleitungen am Wörthersbach, Sulzerbach und Michelsbach, die der Planfeststellung bedürfen, § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

## Abgrenzung Planfeststellung und Plangenehmigung

Nach § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG käme zunächst auch die Möglichkeit der Plangenehmigung in Betracht, da nach dem Ergebnis der durchgeführten, allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vom Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und insoweit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, § 5 UVPG. Jedoch kommen als Anwendungsfälle für Plangenehmigungen insbesondere nur Ausbauvorhaben von geringer Beeinträchtigung in Betracht, bei denen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Vorhaben steht. Im vorliegenden Fall wurde vom Vorhabensträger die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Auch aufgrund des Umfangs des Vorhabens und der Lage im direkten Ortsbereich sowie die Zahl der unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer und der Bedeutung des Vorhabens für den Markt Peißenberg wurde daher von der Möglichkeit, ein Plangenehmigungsverfahren durchzuführen, kein Gebrauch gemacht. Darüber hinaus ist im Tenor die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgestellt worden. Die enteignungsrechtliche Vorwirkung einer Plangenehmigung für einen Gewässerausbau, der dem Wohl der Allgemeinheit dient, ist auf die unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte Dritter beschränkt, vgl. § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 und 4 WHG, § 71 Abs. 1 Satz 2 WHG. Aufgrund der hier geplanten, umfangreichen Maßnahmen und der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer sowie die zumindest teilweise dauerhafte Einschränkung ihrer Grundstücke kann hier – unbedacht der zahlreichen Nebenbestimmungen – zunächst nicht von einer unwesentlichen Beeinträchtigung der Rechte Dritter ausgegangen werden, weshalb für die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

### **1.2 Anhörungsverfahren**

Das wasserrechtliche Verfahren ist nach § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 72 ff. BayVwVfG durchgeführt worden.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 22 des Markts Peißenberg vom 01.06.2023 sowie im Amtsblatt Nr. 16 des Landratsamts Weilheim-Schongau vom 02.06.2023 wurde das förmliche Planfeststellungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 72 Abs. 2 Satz 2, Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Peißenberg oder beim Landratsamt Weilheim-Schongau bis spätestens 04.08.2023 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind, Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.06.2023 bis einschließlich 21.07.2023 gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 73 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG im Rathaus des Markts Peißenberg sowie in den Amtsräumen des Landratsamts Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Zudem wurde das Vorhaben mit den entsprechenden Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau zusätzlich bekannt und zugänglich gemacht.

Mit Schreiben vom 12.06.2023 hat die Planfeststellungsbehörde ordnungsgemäß gemäß § 70 Abs. 1 WHG, Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG den betroffenen Grundstückseigentümern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den in Bayern anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. 2 BNatSchG und sonstigen Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Erhebung von Einwendungen zum beantragten Vorhaben gegeben. Das Verfahren wurde insgesamt ordnungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Begründete Bedenken gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens wurden nicht erhoben.

Die Erörterung der erhobenen Einwendungen gegen den Plan und der Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen mit den Einwendungsführern, dem Vorhabensträger sowie den Behörden und Sachverständigen erfolgte am 29.10.2024, Art. 67, 68 BayVwVfG. Die

Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwendungsführer wurden gemäß Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG postalisch oder per E-Mail vom Termin benachrichtigt, im Übrigen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 34 des Landratsamts Weilheim-Schongau sowie auf der Internetseite des Markts Peißenberg am 14.10.2024. Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden sowie Einwendungsführern mit postalisch oder per E-Mail am 24.02.2025 übersandt, Art. 68 Abs. 4 BayVwVfG.

Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin wurden eingehalten.

### **1.3 Umfang der Planfeststellung**

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die von diesem Planfeststellungsbeschluss erfassten weiteren Entscheidungen sind unter Abschnitt III. Nr. 2.4 genannt (Konzentrationswirkung).

## **2. Materiell-rechtliche Bewertung**

### **2.1 Rechtmäßigkeit der Planung**

Der beantragte Plan konnte festgestellt werden, da von dem Ausbauvorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem werden andere Anforderungen nach dem WHG bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Dies gilt insbesondere unter der Maßgabe, dass entsprechend § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG etwaige nachteilige Wirkungen durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Sofern dies nicht möglich ist, darf der Plan dennoch festgestellt werden, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WHG). Der Betroffene ist in diesem Fall zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 Satz 3 WHG).

Die vorgelegte Planung verstößt nicht gegen zwingende Rechtsnormen oder Planungsleitsätze. Der Gewässerausbau entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Planung steht insbesondere auch nicht im Widerspruch zu Vorschriften, deren Prüfung die Konzentrationswirkung der Planfeststellung miteinschließt. Beachtet sind auch die Optimierungsgebote Hochwasserschutz, Minimierung der Eingriffe und die ökologische Schutzzweckbestimmung des § 1 WHG.

Die Hochwasserschutzmaßnahme dient dem Wohl der Allgemeinheit. Bei Eintreten eines Hochwasserereignisses kommt es zu Überschwemmungen bebauter Bereiche u. a. in Peißenberg-Nord. Ziel des Vorhabens ist es, einen baulichen Schutz für diesen Ortsteil gegen ein hundertjährliches Hochwasserereignis (Bemessungshochwasser, HQ100) zu schaffen. Der Schutz bebauter Bereiche vor Hochwasser dient dem Wohl der Allgemeinheit und liegt somit im überragenden öffentlichen Interesse.

Die verbindlich festgestellte Hochwasserschutzplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung

gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Wassergesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze und maßgeblichen Zielsetzungen, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebots.

## 2.2 Planrechtfertigung, Notwendigkeit einer Planrechtfertigung

Gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG ist der Markt Peißenberg an Gewässern III. Ordnung Träger der Ausbaulast. Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung gesichert ist, ist die Gemeinde zum Ausbau dieser Gewässer für den Hochwasserschutz gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayWG i.V.m. § 67 Abs. 2 WHG verpflichtet. Die Ausbaupflicht ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Art. 39 Abs. 2 BayWG).

Die erforderliche Planrechtfertigung für ein konkretes, wasserrechtliches Vorhaben ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Auf Ebene der Planrechtfertigung ist noch ungeachtet der genauen (negativen) Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange (hierzu sogleich unter Abschnitt III. Nrn. 4 und 5 der Entscheidungsgründe) sowie der Berücksichtigung etwaiger weniger belastender Planungsalternativen (hierzu sogleich unter Abschnitt III. Nr. 2.5) zu prüfen, ob die Umsetzung desselben unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, hier WHG und BayWG, objektiv erforderlich ist. Dies ist nach ständiger Rechtsprechung nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob im vorliegenden Fall ein konkreter Bedarf besteht und ob die geplanten Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele überhaupt geeignet sind.

Die geplanten Maßnahmen des gegenständlichen Vorhabens dienen dem Schutz vor Hochwasser für den Ortsbereich Peißenberg-Nord des Markts Peißenberg und somit dem Wohl der Allgemeinheit. Insoweit erfüllt es wirksam eine der maßgeblichen Zielsetzungen des WHG.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist das geplante Vorhaben im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter rechtfertigungsbedürftig. Dies gilt auch für Gewässerausbaumaßnahmen sowie Deich- und Dammbauten gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Sätze 1 und 3 Alt. 1 WHG.

Das gegenständlich geplante Vorhaben bedarf auch im Hinblick auf die Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG einer fundierten Planrechtfertigung, da sie in die Rechte Dritter eingreifen kann und aufgrund ggf. notwendig werdender Enteignungen auch enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet (§ 71 Abs. 2 Satz 1 WHG, Art. 56 Sätze 1 und 2 BayWG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG bzw. Art. 56 Satz 3 BayWG i.V.m. BayEG).

Der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ist ein wesentlicher Bestandteil der wasserrechtlichen Vorschriften. So sind im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG die Gewässer „nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und [...] der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen“. Ferner hat auch das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Schutz vor Überflutungen ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. März 1998 – 1 BvR 1084/92, vgl. auch BVerwG, Urteil vom 22. Juli 2004 – 7 CN 1.04).

Maßgeblich für die Planungen des Markts Peißenberg zum Hochwasserschutz war u. a. das Hochwasserereignis aus dem Jahre 2005. Auch diesem vorangegangene Hochwasserereignisse führten mit ähnlichen Spitzenabflüssen zum Teil bereits zu Schäden und überschritten die Grenze der Leistungsfähigkeit der örtlichen Gewässer. Daher wurde zunächst das Ingenieurbüro Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG mit der

Erstellung einer Machbarkeitsstudie beauftragt, welche mit Datum vom 20.03.2009 schließlich vorgelegt wurde. Neben anderen Hochwassereignissen kam es zuletzt im Mai 2016 in Peißenberg innerhalb von wenigen Minuten zu großflächigen Überschwemmungen, wobei die größten Schäden durch Überflutungen des Stadelbachs/Wörthersbachs entstanden.

Ziel des geplanten Vorhabens ist die Sicherstellung eines Schutzes vor hundertjährlichem Hochwasser HQ<sub>100</sub> zuzüglich der Annahme eines Klimaänderungsfaktors von 15 % für den Ortsbereich Peißenberg-Nord durch Maßnahmen in Form von örtlichem Hochwasserschutz, Gewässeraufweitungen und -umlegungen, Entlastungsleitungen und einem Hochwasserrückhaltebecken und damit die zukünftige Vermeidung von erheblichen Sachschäden und insbesondere auch von Gefahren für Leben und Gesundheit der vom Hochwasser betroffenen Menschen. Die festgestellten Planungen umfassen den Gewässerausbau sowie örtlichen Hochwasserschutz am Wörthersbach, Sulzerbach und Michelsbach sowie die Verlegung eines Bypasses im Bereich der Schellhammergasse/Iblherstraße. Der Hochwasserschutz am Fendterbach und Buchaumgraben wird derzeit als separate Entwurfs- und Genehmigungsplanung (voraussichtlich BA II und BA III) ausgearbeitet.

Zusammenfassend ist aus den nachfolgenden Gründen die Herstellung des Hochwasserschutzes für Peißenberg-Nord durch Umsetzung zunächst des Bauabschnitts 1 erforderlich:

- Die in der Vergangenheit stattgefundenen Hochwassereignisse mit massiven Schäden zeigen, dass die Herstellung eines geeigneten Hochwasserschutzes für das Wohl der Allgemeinheit unverzichtbar ist.
- Der Wörthersbach ist in der Vergangenheit bereits bei geringeren Niederschlagsereignissen aufgrund seiner eingeschränkten Leistungsfähigkeit aufgrund seiner derzeitigen naturfernen Gestaltung über die Ufer getreten.
- Die Vielzahl der vergangenen Hochwassereignisse (auch geringerer als HQ<sub>100</sub>) hat gezeigt, dass diese im Planungsbereich durchaus häufig auftreten können.
- Die Marktgemeinde Peißenberg ist gesetzlich zum Ausbau verpflichtet, da darüber hinaus auch die Finanzierung für die Herstellung des Hochwasserschutzes gesichert ist.
- Mit der beabsichtigten Novelle des BayWG wird verdeutlicht, dass der Reduzierung und Vermeidung des Gefahrenrisikos durch klimabedingte Extremwetterereignisse für Leib, Leben und Sachwerte überragende Bedeutung beigemessen wird.
- Die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2009 hat gezeigt, dass andere Maßnahmen nicht denselben Effekt bewirken, wie die planfestgestellten Maßnahmen für Peißenberg-Süd, Peißenberg-Nord BA 1 und den derzeit bereits in der Entwurfsplanung befindlichen Maßnahmen BA 2 und BA 3 (HRB Fendter Bach, Überleitung Buchaumgraben).

Der Vorhabensträger kommt mit dem geplanten Vorhaben seinen gesetzlichen Pflichten als Träger der Ausbaulast als öffentlich-rechtliche Verpflichtung nach.

### **2.3. Planungsrechtliche Abschnittsbildung**

Das festgestellte Vorhaben ist Teil der Gesamtplanung zur Abwehr eines hundertjährlichen Hochwassers für den Markt Peißenberg. Der Vorhabensträger entschied sich, das von ihm verfolgte Planungsziel in Teilabschnitten (BA) zu verwirklichen und jeweils für Teilabschnitte mit umfassendem Wirkungsbereich die Planfeststellung zu beantragen.

Die Bildung der Teilabschnitte beruht damit auf einer konzeptionellen Gesamtplanung, da zwischen den einzelnen Teilabschnitten ein planerischer, insbesondere konzeptioneller Zusammenhang besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.01.1998 – 4 VR 3/97 (4 A 9/97), NuR 1998, 261, 264). Die Planungen für die einzelnen Teilabschnitte des „aufgeteilten“ Gesamtvorhabens setzen keine Zwangspunkte für die jeweils anderen Teilabschnitte. Der

aktuelle Planfeststellungsabschnitt sowie die anderen Teilabschnitte können getrennt voneinander realisiert werden, ohne dass im nachfolgenden Planungsabschnitt unüberwindbare tatsächliche und rechtliche Hindernisse entstehen würden. Die abschnittsweise Planfeststellung führt auch nicht zu einer Verkürzung des nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Rechtschutzes Betroffener.

## 2.4 Konzentrationswirkung

Für die wasserrechtliche Planfeststellung gelten gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG die Vorschriften der Art. 72 bis 78 BayVwVfG. Durch sie wird die Zulässigkeit des Vorhabens für die Errichtung bzw. Umsetzung der Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Bereich Peißenberg-Nord des Markts Peißenberg einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Aus diesem Grund sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Verleihungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich („Konzentrationswirkung“, § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Insoweit schließt der Planfeststellungsbeschluss auch die Grabungserlaubnis nach Art. 7 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG) sowie die Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG zur Neuerrichtung rückgebauter Fußgängerstege ein, sie wird über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt.

Von der Konzentrationswirkung ausgenommen sind nach § 19 Abs. 1 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse für ein Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, z. B. § 8 i.V.m. § 15 WHG.

### Grabungserlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG

Die geplanten Bodeneingriffe betreffen Belange der Bodendenkmalpflege. In unmittelbarer Nähe zum nordöstlichen Abschnitt des Planbereichs befindet sich ein Bodendenkmal *Grabhügel, vorgeschichtlicher Zeitstellung*. Weitere Bestattungen, die obertägig nicht mehr sichtbar sind, können sich im Umfeld dieser Grabhügel befinden. Auch die zu diesen Bestattungsplätzen gehörenden Siedlungsstellen sind derzeit nicht bekannt. Zudem liegt ein Teil der geplanten Maßnahme im Bereich des historischen Ortskernes. Der Burgstall und untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der ehemaligen Burgkapelle St. Georg deuten darauf hin, dass sich auch im Bereich des westlichen Bauvorhabens mittelalterliche Besiedlung befunden haben könnte. Deshalb sind im gesamten Bereich des Bauvorhabens weitere Bodendenkmäler zu vermuten, die durch Bodeneingriffe der geplanten Maßnahmen berührt werden können. Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen.

Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG für die Errichtung des Hochwasserschutzes im Gemeindebereich des Markts Peißenberg erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis auf den in der Tenorierung unter Nr. 3.9 genannten Flurnummern ersetzt (§ 70 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die beabsichtigten Bodeneingriffe in einem Areal, in dem mit dem Vorhandensein von Bodendenkmälern gerechnet werden muss, rechtfertigen die Festsetzung der denkmalrechtlichen Grabungserlaubnis mit den entsprechenden, notwendigen Auflagen.

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen ist aus denkmalpflegerischer Sicht unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen erlaubnisfähig. Der Hochwasserschutz des Markts Peißenberg liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Dem Schutz der Bodendenkmäler wird durch Festsetzung von Auflagen unter Abschnitt I. Nr. 3.9 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

## Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG

Dem Vorhabensträger wird die Genehmigung für den Ersatzneubau der Fußgängerstege am Wörthersbach nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG dem Grunde nach erteilt. Im Zuge der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen müssen die derzeit bestehenden Fußgängerstege u. a. aufgrund der Verbreiterung des Gewässerquerschnitts rückgebaut werden. Diese dienen zugleich der Kabelführung verschiedener Infrastrukturbetreiber. Die Ausführung der Fußgängerstege unter Kostenbeteiligung der jeweiligen Anlieger ist im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Anliegern und den Infrastrukturbetreibern sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist über das Abstimmungsergebnis zu informieren und behält sich die Nachforderung von Unterlagen und/oder hydraulischen Nachweisen und die Entscheidung ausdrücklich vor, s. Auflagen unter Abschnitt I. Nr. 3.8.8.

### **2.5 Alternativenprüfung**

Nach einem Hochwasserereignis im Jahr 2005 und anderen, vorangegangenen Hochwasserereignissen mit ähnlichen Spitzenabflüssen und den daraus resultierenden Schäden und Überschreitung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Gewässer gab der Vorhabensträger eine Machbarkeitsstudie in Auftrag mit dem Ziel, die Notwendigkeit und den Umfang von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes innerörtlich, insbesondere an den Gewässern Wörthersbach/Stadelbach und Fendter Bach/Stammerbach, zu ermitteln. Die zur Realisierung erforderlichen baulichen Maßnahmen wurden anschließend auf technische Machbarkeit, die zu erwartenden Baukosten und ihres Einflusses auf andere Belange hin untersucht.

Die betroffenen Objekte sind im besiedelten Bereich auf langen Strecken direkt am Gewässer liegende Gebäude. Um Ausuferungen entlang der Gewässer innerhalb der einzelnen Ortsteile zu verhindern, ist aufgrund der Platzverhältnisse nur bedingt möglich, entlang der Gewässer Deiche oder Mauern in ausreichendem Maße zu erstellen. Zudem sind derartige Maßnahmen aufgrund der im Gewässerbereich teilweise sehr begrenzten Verhältnisse aufwendig und kostenintensiv, die Probleme würden sich daher nur im weiteren Verlauf auf die Unterlieger verlagern. Die Machbarkeitsstudie vom 20.03.2009 der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG in Neusäß, kam daher zu dem Schluss, dass bei den gegebenen Bedingungen zunächst ein Hochwasserrückhaltebecken oberstromig zur Verlagerung von Retentionsraum innerhalb der Ortslage errichtet werden sollte. Zudem könnte der bei Hochwasser zu erwartende Spitzenabfluss zeitlich gestreckt und dadurch reduziert werden, sodass der bereit gestellte Retentionsraum genutzt werden kann. Ergänzend hierzu wurde innerhalb des Ortsbereichs ausgehend von der maximalen Leistungsfähigkeit und des unter Berücksichtigung eines Hochwasserrückhaltebeckens gedrosselten Abflusses eine Notwendigkeit von technischen Objektschutzmaßnahmen ermittelt. Hierbei wurden für den nun gegenständlichen Planungsbereich Maßnahmen wie etwa Gewässeraufweiterungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, Errichtung von Schutzmauern oder Begleitdeiche, Bypasslösungen, Flutmulden und ähnliche Maßnahmen ausgearbeitet.

Die ermittelten Überschwemmungen wurden bei Hochwasserereignissen in Natura in diesem Umfang bereits beobachtet. Unter Abwägung der verschiedenen Standorte für ein Hochwasserrückhaltebecken wurde das zwischenzeitlich fertig gestellte HRB Stadelbach mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2020 wasserrechtlich zugelassen. Der Planungsbereich Peißenberg-Süd wird durch Umsetzung des HRB Stadelbach und weiteren Gewässerausbaumaßnahmen an der Unterbaustraße und an der Schachtstraße hochwasserfrei. Obwohl sich die Situation durch diese Maßnahmen auch in Peißenberg-Nord bereits verbessert hat, war es jedoch nicht möglich, die Ausuferungen des Wörthersbachs in der Ortslage vollständig zu verhindern. Dies wäre bei allen sechs in der Machbarkeitsstudie geprüften Beckenstandorten ebenfalls der Fall gewesen.

Im Rahmen der Vorplanung zum Hochwasserschutz für den Planungsbereich Peißenberg-Nord wurden verschiedene Varianten für den in der Machbarkeitsstudie erarbeiteten Maßnahmenkatalog untersucht.

Die "Nullvariante" besteht in der Beibehaltung des derzeitigen IST-Zustandes. Damit wären weitere Überschwemmungen im Ortsbereich von Peißenberg-Nord zu erwarten. Der Wörthersbach ist im betrachteten Abschnitt ein Gewässer III. Ordnung, dessen Unterhaltungslast der Markt Peißenberg trägt. Der Unterhaltungslastträger ist zum Ausbau verpflichtet, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Finanzierung gesichert ist. Bei Verzicht auf das Vorhaben kann das Ziel des Hochwasserschutzes nicht erfüllt werden. Die bestehenden Verhältnisse würden bei der Nullvariante unverändert bleiben. Dies spricht gegen die Nullvariante.

Allerdings können die Eingriffe durch eine Hochwasserschutzmaßnahme so erheblich sein, dass trotz der anerkannten grundsätzlichen Erforderlichkeit nach Abwägung mit den gegenläufigen, öffentlichen und privaten Belangen nur das Absehen von dem Vorhaben in Betracht kommt. Daher ist die Nullvariante als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Die gegebenen negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Eingriffe in Natur und Landschaft, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie von Gartengrundstücken) überwiegen in der vorgenommenen Abwägung aber nicht die für das geplante Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte. Für den Bau und Betrieb des technischen Hochwasserschutzes spricht die erstmalige Herstellung des Hochwasserschutzes für den Ortsbereich Peißenberg-Nord und damit die Schutzfunktion für Leib und Leben sowie hochwertige Sachgüter als sehr hochwertig anzusehende Belange. Ein Verzicht auf das Vorhaben scheidet bereits aufgrund der vergangenen Hochwasserereignisse im Planungsbereich und den damit einhergegangenen erheblichen Schäden aus.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, bestehender Zwangspunkte sowie rechtlicher und technischer Vorgaben sind gemäß den Antragsunterlagen keine von der gewählten Lösung sich grundsätzlich unterscheidenden Varianten möglich. Dies hat bereits die Machbarkeitsstudie vom 20.03.2009 ergeben. Der Wörthersbach ist im Bereich der Ortslage als stark bis vollständig verändert kartiert. Die Bebauung reicht auf langer Strecke zum Teil bis dicht an den Wörthersbach heran, weshalb gewässerbauliche Möglichkeiten massiv eingeschränkt sind. Die gewählte antragsgegenständliche Lösung (Vorzugslösung) hinsichtlich des Verlaufs und der Ausgestaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt die baulichen Möglichkeiten, den Schutz der Grundstücke sowie der Bebauung im Verhältnis zur größtmöglichen Wirksamkeit.

Eingriffe in Eigentum im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme waren nicht zu vermeiden. Da der Hochwasserschutz eine durchgängige Linienführung zwingend erfordert, müssen zwangsläufig auch fremde, nicht im Eigentum des Vorhabensträgers stehende Flächen überplant und überbaut werden. Der Vorhabensträger hat die Eingriffe auf ein möglichst geringes, absolut erforderliches Maß reduziert. Insgesamt ist die Heranziehung der gewählten Lösung im Rahmen der Ausübung des eingeräumten Planungsermessens nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Zu der festgestellten Variante gibt es auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine gleichermaßen geeignete Alternative, die sich aufdrängen würde, weil sie das mit dem Antrag bezeichnete Ziel des Hochwasserschutzes unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange erreicht.

Darüber hinaus wurden insbesondere für den Bereich der Brücke am Leitenweg im Vorfeld verschiedene Varianten überlegt. Eine Anhebung der Brücke, um den notwendigen Fließquerschnitt herzustellen, scheitert an den bestehenden Höhenverhältnissen; es wären zu große Anrammungen notwendig. Daher wird der Bypass mit vorgefertigten, Rechteckprofilen/Stahlbetonfertigteilen um die Brücke herum verlegt werden, sodass ein

erweiterter Fließweg entsteht, um den notwendigen Abfluss zu ermöglichen. Begleitend würden wiederum Blocksteinmauern im Ober- und Unterwasser sowie im seitlichen Bereich gesetzt, um die Schutzhöhe durchgehend zu erzielen. Zusätzlich soll an der Brücke im Zulaufbereich ein Stahlblech zur Herstellung des notwendigen Freibordmaßes und einer hydraulisch günstigen Abflusssituation montiert werden, um eine Überströmung der Brücke zu verhindern.

Auch für den Bereich des Wörthersbach zwischen Forster Straße und „Wohnwagen Gérard“ wurden weitere zwei Varianten untersucht. Bei Variante 1 „Bypass Schellhammerringasse/Iblerstraße“ wird ein Teil des Bemessungsabflusses über einen neuen Bypass abgeführt. Ergänzend zum Bypass sind am Gewässerbett des Wörthersbachs Ufererhöhungen in geringem Umfang erforderlich. Bei Variante 2 „Erweiterung Bachstraße“ wurde alternativ zu den vorgelegten Planungen für den Bypass zunächst geprüft, ob die Möglichkeit besteht, den Bemessungsabfluss in diesem Bereich von 15 m<sup>3</sup>/s ausschließlich über den Wörthersbach abzuführen. Hierfür wäre ein umfangreicher Gewässerausbau (u. a. Verbreiterung des Gewässers), der Neubau mehrerer Brücken und der Bau einer Parallelverdolung zur bestehenden Verrohrung des Wörthersbachs vorgesehen. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse zwischen Wohngebäuden im Bereich der Verrohrung ist diese Variante äußerst schwierig und mit größeren Unsicherheiten, insbesondere aufgrund der unbekannten Gründung und hinsichtlich etwaiger Schäden und Setzungen an den anliegenden, bestehenden Gebäuden, behaftet. Auch ist die Ausbaustrecke der Variante 2 „Erweiterung Bachstraße“ ab der Forster Straße mit ca. 710 m nicht kürzer als der Bypass Schellhammerringasse/Iblerstraße einschließlich der Flutmulde mit insgesamt ca. 700 m. Die Kostenschätzung für die dann notwendige, vollständige Erneuerung der Brücke an der Forster Straße, der Parallelverdolung, des Abbruchs der alten Verrohrung und des Gewässerausbau unterstrom liegt – ohne Einbeziehung etwaiger Schäden an Gebäuden – zudem mehr als 250.000 EUR höher als die mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung vorgelegte Bypassvariante.

Ebenfalls untersucht wurde eine Überleitung des Bypasses von der Schellhammerringasse in Richtung Norden in den Fendter Bach im Bereich der Stammerstraße. Eine solche Linienführung ist aufgrund der Höhenverhältnisse nicht realisierbar. Der Bypass hätte ein Längsgefälle von nahezu Null. Der Bemessungsabfluss könnte nicht abgeführt werden. Die Variante 1 „Bypass Schellhammerringasse/Iblerstraße“ hat sich als die geeignete erwiesen, weshalb seitens des Marktes Peißenberg beschlossen wurde, diese der Entwurfsplanung zugrunde zu legen.

### **3. Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Gemäß § 70 Abs. 2 WHG sind im Planfeststellungsverfahren auch die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beachten. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden in der Planung im Erläuterungsbericht vom Februar 2023 in Kapitel 5 sowie im Bericht zur UVP-Vorprüfung mit Datum vom 10.01.2023 als Anlage D.1.1 umfassend dargestellt und im Verfahren zusammen mit den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen entsprechend gewürdigt.

Bei dem geplanten Vorhaben „Hochwasserschutz Peißenberg-Nord, Bauabschnitt 1“ handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG um Maßnahmen nach Nr. 13.18.1 (sonstige, nicht von Nr. 13.18.2 erfassten, Ausbaumaßnahmen). Hierbei ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung wird unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Dabei ist festzustellen, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann. Nachteilige Umweltauswirkungen können erheblich sein z. B. aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend der vorstehenden Ausführungen anhand einer überschlägigen Prüfung eine Einschätzung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen vorgenommen. Dabei wurde auch geprüft, inwieweit durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens offensichtlich ausgeschlossen werden können. Zur überschlägigen Prüfung wurden insbesondere folgende, der Planfeststellung zugrundeliegende, Unterlagen herangezogen:

- D.1. UVP-Vorprüfung
- D.1.1 Erläuterungsbericht
- D.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- D.2.1 Erläuterungsbericht vom 10.01.2023
- D.2.2 bis D.2.4 Bestands- und Konfliktlageplan Lageplan 1 bis 3
- D.2.5 bis D.2.7 Maßnahmenplan Lageplan 1 bis 3
- D.3 naturschutzfachliche Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- D.3.1 Bericht

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Zusammenwirken mit den Fachbehörden Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Unterer Naturschutzbehörde durchgeführt und hat ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden. Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich überwiegend um die Erweiterung bzw. Ertüchtigung bestehender gewässerbaulicher Verhältnisse unter enger, naturschutzfachlicher Begleitung. Bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehen auch aus Sicht der Unterer Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Gewässerabschnitte weisen bereits im Bestand einen erheblich veränderten Charakter auf, der durch die geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter im Ergebnis eine Verbesserung erfährt. Die Eingriffe werden durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen minimiert. Im Ergebnis war daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der vorgelegten Umweltplanung (Teil D der Planunterlagen) wurden die zu erwartenden Umweltauswirkungen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zutreffend dargestellt und bewertet. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung von Beeinträchtigungen sowie die Kompensationsmaßnahmen werden berücksichtigt. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar oder ersetzbar, sodass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht mit nachhaltigen Schäden bzw. Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Die Bewertung der Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Maßstäben zu seiner Unzulässigkeit führen. Im Hinblick auf die Gesamteinschätzung des Vorhabens und die Zulässigkeitsabwägungen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde von besonderer Bedeutung, dass das Vorhaben dem Hochwasserschutz für die Ortslage dient und sich dadurch positiv auf die Schutzgüter Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter auswirkt. Die Planfeststellungsbehörde hat in die Abwägung eingestellt, dass die Realisierung der geplanten Maßnahmen zwar mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaft verbunden ist. Diese werden jedoch durch die in den Planunterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen und bei Einhaltung der zur Gewährleistung der Umweltverträglichkeit sowie der zum Schutz von Natur und Landschaft verfügten Nebenbestimmungen dieses

Planfeststellungsbeschlusses soweit wie möglich gemildert und verträglich. Die Einhaltung der Auflagen und Umsetzung der Maßnahmen werden von der beauftragten ökologischen Umweltbaubegleitung überwacht. Die Untere Naturschutzbehörde bestätigte in seiner Stellungnahme vom 24.07.2023, dass in den im Rahmen der Umweltplanung vorgelegten Unterlagen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung fachlich einwandfrei abgearbeitet und auch der Artenschutz hinreichend berücksichtigt wurde. Der Maßnahmenplanung zur strukturellen und gewässerökologischen Verbesserung entlang der ausschließlich innerörtlich und teils verrohrten betroffenen Bachabschnitte wurde zugestimmt. Auch die artenschutzfachlichen Belange wurden ausreichend berücksichtigt.

Das Vorhaben wird daher als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt und ist daher zulässig.

Durch ortsübliche Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 Sätze 1 – 3 UVPG über eine eigene Bekanntmachung mit Datum vom 22.05.2023 im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) am 22.05.2023 ordentlich bekannt gegeben.

#### 4. Belange der Wasserwirtschaft

##### 4.1 Zwingende Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 WHG

Ein Plan darf nach § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (Nr. 1) und
- andere Anforderungen nach dem WHG (Nr. 2 Alt. 1) oder
- sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Nr. 2 Alt. 2) erfüllt werden.

Beeinträchtigung ist dabei jede gemeinwohlerhebliche Verschlechterung des bisherigen Zustands durch den Gewässerausbau. Das Wohl der Allgemeinheit ist dabei wasserrechtlich bzw. wasserwirtschaftlich zu verstehen. Die Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit müssen dabei adäquat - kausal von dem Vorhaben ausgehend zu erwarten sein.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger im Verfahren kommt in seinem Gutachten vom 26.02.2025 zu dem Ergebnis, dass gegen den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses keine Bedenken bestehen. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu besorgen. Die Inhalte des Gutachtens sind in die Abwägung mit eingeflossen und wurden von der Planfeststellungsbehörde bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt.

###### 4.1.1 Versagensgründe nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Eine vom Vorhaben ausgehende erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare, Erhöhung des Hochwasserrisikos ist nicht zu erwarten. Vielmehr dient die Maßnahme gerade dazu, den Ortsbereich Peißenberg-Nord bereits mit Bauabschnitt 1 in großen Teilen und anschließend zeitnah mit Umsetzung der Bauabschnitte 2 (HRB Fendter Bach) und 3 (Überleitung Buchaugraben in das HRB Fendter Bach) vor Hochwasser und den damit verbundenen massiven Folgen zu schützen.

Durch die während des ablaufenden Hochwassers 2016 gesammelten Daten standen bisher nicht vorhandene Informationen für eine Kalibrierung von hydrologischen und hydraulischen Modellen zur Verfügung. Für den Wörthersbach und seine Zuflüsse wurden die Abflüsse und

Wasserstände für das Hochwasser 2016, das 100-jährliche Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) und das 100-jährliche Hochwasser unter Berücksichtigung des Lastfalls Klimaänderung (HQ<sub>100,K</sub>) neu bestimmt. Die hydrologische Untersuchung des Ingenieurbüros Winkler und Partner GmbH Stuttgart ergab die nachfolgenden Abflüsse bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis unter Berücksichtigung des Lastfalls Klimaänderung im Planungszustand (HQ<sub>100K</sub>Plan):

unterstrom HRB Stadelbach	1,4 m <sup>3</sup> /s
oberstrom Sulzerbach	4,6 m <sup>3</sup> /s
unterstrom Sulzerbach bis oberstrom Michelsbach	8,0 m <sup>3</sup> /s
unterstrom ehemalige Gärtnerei	8,5 m <sup>3</sup> /s
unterstrom Michelsbach u. RÜB 2 (69)	16,7 m <sup>3</sup> /s
unterstrom RÜ 3	15,0 m <sup>3</sup> /s
oberstrom Fendter Bach	15,6 m <sup>3</sup> /s

Die neu ermittelten Werten wurden mit bereits vorliegenden Werten verglichen, die Überflutungsbereiche unmittelbar unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens (HRB) Stadelbach haben sich gegenüber dem Istzustand wesentlich reduziert. Der durch die geplanten Maßnahmen verloren gehende Retentionsraum wird durch den Rückhalt im bereits vorhandenen HRB Stadelbach sowie im künftigen HRB Fendter Bach ausgeglichen. Durch eine Rückhaltung an der vorgenannten Stelle ist eine Drosselung der Abflüsse im Wörthersbach in signifikanter Größe möglich, so dass im Zusammenhang mit den geplanten Gewässerausbauten ein Schutz vor einem hundertjährlichen Ereignis inklusive Klimaänderungsfaktor für den Ortsbereich Peissenberg am Wörthersbach vom Rigi-Center bis zur Einmündung Fendter Bach erreicht wird. In weiteren Bauabschnitten erfolgt der Bau des HRB Fendter Bach mit Gewässerausbaumaßnahmen am Fendter Bach und Buchaupraben. Erst nach Umsetzung auch dieser Maßnahmen ist der gesamte Ortsbereich von Peissenberg vor einem hundertjährlichen Hochwasser geschützt. Die geplanten und nun planfestgestellten Maßnahmen zielen auf die Errichtung des Hochwasserschutzes ab. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts stellt eine mit dem Ausbau verbundene lokale Erhöhung der Stau-, Grund- und Druckwassergefahren keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dar, wenn der Ausbau insgesamt zu einer Verringerung der Hochwassergefahr beiträgt, vgl. BVerwG, 22.10.2015, 7 C 15/13, NVwZ 2016, 312. Eine von dem Vorhaben ausgehende erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken ist nicht zu erwarten.

Für Gewässerausbau, Ufer sowie für überströmungsfeste Konstruktionen (Mauern, Wände) ist ein Freibord von 30 cm vorgesehen. Bei Deichen ist gemäß der DIN 19712 ein Freibord von 50 cm anzusetzen. Gemäß DIN 19661-1 sollte das Freibordmaß zwischen Bemessungswasserspiegel und der Brückenunterkante 50 cm betragen. Beim Neubau von Fußgängerstegen wird eine freie Höhe von mindestens 50 cm zur Unterkante des Steges angesetzt. Die neu zu errichtenden Brücken Leitenweg und Schwaller können jedoch aufgrund der örtlichen Randbedingungen nicht mit vertretbarem baulichem Aufwand und Eingriff in privaten Grund angehoben werden, um ein Freibordmaß von 50 cm zur KUK zu erzielen. Zur OK der Brückenkappen beträgt der Freibord jedoch mindestens 50 cm. Die oberstrom an die neuen Brücken anschließenden Hochwasserschutzeinrichtungen (Blocksteinmauern) erhalten ein Freibord von 50 cm und werden mit horizontaler OK bis zum konstruktiven Schnittpunkt mit der „eigentlichen“ OK (Freibord 30 cm) geführt. Dadurch wird das Risiko einer Ausuferung im Falle eines durch Treibgut verursachten Rückstaus oberstrom der Brücken reduziert. Ebenso wird bei der Brücke Forster Straße ein Freibord von mindestens 50 cm zur OK der Brückenkappe sowie zu den oberstromigen Ufern hergestellt. In Bereichen, in denen es beim HQ<sub>100K</sub> zu keiner Ausuferung kommt, sind keine Maßnahmen vorgesehen, auch nicht, wenn der Abfluss nahezu bordvoll ist. Unterstrom der Brücke Schwaller werden bereichsweise auch Ausuferungen zugelassen, sofern diese keine Schäden an Gebäuden oder Umströmungen verursachen.

Auch eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen findet nicht statt. Als Rückhalteflächen sind Gebiete seitlich des Fließgewässers zu verstehen, die bei Hochwasserereignissen überflutet

werden und von denen das Wasser sukzessive wieder der Vorflut zugeleitet wird. Als natürlich sind dabei insbesondere diejenigen Flächen anzusehen, die nicht aufgrund menschlicher Nutzung und Gestaltung in ihrer Funktion beeinträchtigt sind, als Rückhalteraum für Hochwasser zu dienen. Die durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zu schützenden, bebauten Bereiche lösen aufgrund ihrer Nutzung und Zweckbestimmung als Siedlungsflächen zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Sachgütern einen Bedarf nach einem Hochwasserschutz aus und stellen keine natürlichen Rückhalteflächen dar. Die Überschwemmungen treten überwiegend innerhalb bebauter Bereiche auf.

Auwälder sind im Planungsbereich nicht vorhanden, eine Zerstörung derartiger Flächen findet durch das Vorhaben nicht statt.

Für den Wörthersbach (Gewässer III. Ordnung) wurde von der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG das Überschwemmungsgebiet für ein HQ<sub>100</sub> ermittelt. Dieses wurde mit Bekanntmachung vom 18.08.2017 im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim Schongau Nr. 17/2017 am 01.09.2017 als Überschwemmungsgebiet des Wörthersbachs in Peißenberg vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung wurde aufgrund der Planungen zum Hochwasserschutz mit Bekanntmachung vom 16.08.2022 und Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 27 vom 19.08.2022 gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um zwei Jahre, d. h. bis zum 01.09.2024, verlängert. Gegenwärtig erfolgt die Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets durch das Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH (IWP), auf dieser Datengrundlage soll das Überschwemmungsgebiet für Peißenberg festgesetzt werden. Aufgrund der gesetzlichen Regelung, dass Überschwemmungsgebiete höchstens für einen Zeitraum von sieben Jahren vorläufig gesichert werden können, hat das Überschwemmungsgebiet derzeit den Status eines ermittelten Überschwemmungsgebiets.

Für die im Bereich des Vorhabens ermittelten Überschwemmungsgebiete des Wörthersbachs ist eine Inanspruchnahme der Flächen zulässig, da die Verbotstatbestände des § 78a Abs. 1 WHG hier nicht greifen, mithin ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 3 oder 4 WHG nicht erforderlich. Bauliche Anlagen sind derzeit nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG zu beurteilen. Jedoch dienen die geplanten Maßnahmen gerade dem Hochwasserschutz, die hochwasserschutzrechtlichen Anforderungen wurden im Rahmen dieser Zulassungsentscheidung geprüft und berücksichtigt. Für Gewässerausbaumaßnahmen gelten die in den §§ 67, 68 WHG festgeschriebenen Ausbaugrundsätze als die speziellere Regelung.

Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Gemeinwohlbelange ist insgesamt nicht zu erwarten. Zwingende Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG liegen demnach nicht vor.

#### 4.1.2 Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG

Demnach müssen auch andere Anforderungen nach dem WHG erfüllt werden:

##### 4.1.2.1 Ausbaugrundsätze des § 67 Abs. 1 WHG

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands der Gewässer vermieden werden. Soweit dies nicht möglich ist, hat ein Ausgleich zu erfolgen.

Durch das Vorhaben kommt es gerade nicht zu einer nicht ausgleichbaren Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen. Durch die Herstellung des Hochwasserschutzes für ein HQ<sub>100</sub>-Ereignis werden gerade die bebauten Flächen geschützt, welche zuvor im Hochwasserfall überschwemmt wurden.

Naturraumtypische Lebensgemeinschaften bleiben bewahrt. Dies sind Gemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten, die den Naturraum prägen, dem das auszubauende Gewässer in Auswirkungsbereich des Ausbauvorhabens angehört. Deren Bewahrung kann in Frage gestellt werden durch Veränderungen im Gewässerbett, Veränderung der Fließgeschwindigkeit, Verminderung oder Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabflusses, der Neuanlage von Dämmen und deren Riegelwirkung. All dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Durch die in den naturschutzfachlichen Unterlagen ausgearbeiteten Kompensationsmaßnahmen treten keine maßgeblichen Verschlechterungen ein. Im Gegenteil wird der Wörthersbach auf langen Strecken durch die naturnahe Ausgestaltung des zuvor in Teilen verrohrten bzw. in Betonrinnen verlaufenden Gewässers deutlich aufgewertet.

#### 4.1.2.2 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG; Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach §§ 27 bis 31 WHG

Die Grundsätze der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden eingehalten.

Die Funktionsfähigkeit des Gewässers Wörthersbach und seine Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bleiben erhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Nach den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde werden die von dem Vorhaben verursachten Eingriffe und Auswirkungen auf das Gewässer, das angrenzende Ufer, in vorhandene Biotope und für Pflanzen und Tiere durch die vorgesehenen Schutz-, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen kompensiert, vgl. Ausführungen unter Abschnitt III. Nr. 4.1.3.1).

Dem beantragten Vorhaben steht der Erhaltungs- und Verbesserungsgrundsatz (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) nicht entgegen. Grundsätzlich hat die natürliche Gewässerentwicklung Vorrang vor flussbaulichen Maßnahmen. Der Erhaltungsgrundsatz findet jedoch dort seine Grenze, wo Siedlungen oder wichtige Infrastruktur vor Wassergefahren geschützt werden sollen. Der Wörthersbach im Planbereich ist stellenweise vollständig überbaut bzw. verrohrt und stellt aufgrund des hohen Ausbaugrads des Gewässers (Begradigung, Ufer- und teils Sohlverbauungen, Abstürze) keinen hochwertigen aquatischen Lebensraum dar. Nach § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sind die Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht wird („Verschlechterungsverbot“, Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) i.V.m. § 27 WHG).

Gemäß Wasserkörper-Steckbrief Flusswasserkörper 1\_F470 (Wörthersbach) für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 wird der ökologische Zustand als „unbefriedigend“ beschrieben. Makrozoobenthos (Saprobie und Allgemeine Degradation), Makrophyten & Phytobenthos als „gut“, die Fischfauna als „unbefriedigend“, der chemische Zustand als „nicht gut“. Die Bewirtschaftungsziele, ein guter ökologischer und chemischer Zustand, sollen bis spätestens 2027 erreicht werden.

Die Prüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger der Wasserwirtschaft ergab, dass lediglich während der Bauphase mit einer kurzzeitigen Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit zu rechnen ist. Jedoch verstoßen vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele, wenn die Gründe für die Veränderung von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder die Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG. Da die Verschlechterung des Zustands nur während der Bauphase kurzzeitig eintreten könnte und durch die Maßnahme ein Hochwasserschutz für die Bevölkerung hergestellt werden soll, ist dies hinnehmbar. Durch die hydraulische Ertüchtigung des Wörthersbaches im innerörtlichen Bereich werden zudem u. a. Abstürze zurückgebaut (LAWA-Code 69.2). Auf die Fischerei sind keine negativen Auswirkungen außerhalb der

Bauzeiten zu erwarten. Durch die geplante Erhöhung der Strukturvielfalt wird der Bachlebensraum ökologisch aufgewertet. Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen und im Landschaftspflegerischen Begleitplan detailliert beschrieben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei Einhaltung der Nebenbestimmungen des Bescheids nicht zu erwarten.

Dies gilt ebenfalls für die Nutzungsgrundsätze des § 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WHG. Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit und steht dem wasserwirtschaftlichen Nutzungsinteresse Einzelner (z.B. Wasserver- und entsorgung, Unterhaltung des Gewässers, ordnungsgemäßer Wasserabfluss, ...) nicht entgegen. Es beeinträchtigt nicht bestehende oder zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Gewässers.

Der Grundsatz der Erhaltung des schadlosen Hochwasserabflusses und der Vorbeugung von Hochwasserfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG) sowie das Gebot zur Berücksichtigung von Folgen des Klimawandels (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) sind Teil der Planung. Bei der Planung von Hochwasserschutzeinrichtungen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen, Art. 44 BayWG. Diese sind in der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWa) mit 15 % konkretisiert; dies wurde in der vorgelegten Planung berücksichtigt.

#### **4.1.2.4 sonstige wasserrechtliche Vorschriften**

Amtliche Beobachtungen über Grundwasserstände liegen nicht vor. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser (dargebotene Menge und chemischer Zustand) gemäß § 47 WHG (i.V.m. WRRL) durch die Baumaßnahme selbst sind nicht erkennbar und nach Aussage des amtlichen Sachverständigen nicht zu besorgen.

Zur Reinhaltung oberirdischer Gewässer (§ 32 WHG) sind entsprechende Schutzauflagen im Bescheid enthalten, bei deren Einhaltung eine nachteilige Veränderung des Gewässers Wörthersbach und seiner seitlichen Zuflüsse nicht zu besorgen ist.

Die Mindestwasserführung (§ 33 WHG) sowie die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer (§ 34 WHG) sind durch das Vorhaben nicht berührt.

Ein Verstoß gegen die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG ist bei plangemäßer Ausführung nicht zu besorgen.

#### **4.1.3 Versagungsgründe nach § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG, sonstige öffentliche Belange**

##### **4.1.3.1 Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Der Planbereich lässt sich grob in zwei unterschiedliche Nutzungs- und Landschaftselemente untergliedern. Zum Einen zeigt sich der dichte bebaute Siedlungsbereich des Marktes Peißenberg und zum Anderen der eher landwirtschaftlich genutzte Ortsrandbereich im Nordosten des Untersuchungsgebietes. Die untersuchten Fließgewässer sind stark bis sehr stark verändert, sie sind durchweg begradigt mit meist durchgehenden (teils gemauerten) Ufer- und abschnittsweise auch Sohlbefestigungen. Der Wörthersbach ist im Planbereich als überwiegend sehr stark bis vollständig verändert einzustufen. Im Osten der Ortslage zwischen Ludwig- und Iblherstraße ist der Wörthersbach komplett überbaut und verläuft verrohrt unter der Bachstraße. Im Siedlungsbereich begleiten regelmäßig gemähte Uferböschungen oder angrenzende Gärten den Wörthersbach. Die Bäche im Untersuchungsgebiet stellen einen aquatischen Lebensraum dar, der aufgrund des hohen Ausbaugrades der Gewässer (Begradigung, Ufer- und teils Sohlverbauungen, Abstürze) jedoch von keiner hohen Wertigkeit ist. Floristische Besonderheiten oder landkreisbedeutsame Pflanzenarten ebenso wie Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten keine festgestellt werden.

#### 4.1.3.1.1 besonderer Gebietsschutz (§§ 31 ff. BNatSchG)

Vom Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete auf Grundlage der EU-Richtlinien 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, SPA-Gebiete) betroffen.

#### 4.1.3.1.2 allgemeiner Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff. BNatSchG)

Vom Vorhaben sind keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG betroffen.

#### 4.1.3.1.3 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen / Lebensstätten (§ 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es u.a. verboten, in der freien Natur Hecken, Feldgehölze oder Gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann hierfür jedoch eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann oder
- die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Im Zuge der beantragten Maßnahmen sollen diverse Gehölze in Anspruch genommen werden, sodass hierfür eine Ausnahmeentscheidung erforderlich ist. Angesichts des relativ geringen Flächenanteils an den jeweiligen Standorten sowie der Tatsache, dass die Beeinträchtigungen ausreichend kompensiert werden (siehe Anlage D.3.1 der Planunterlagen), konnte die Ausnahme für die vorgesehenen Maßnahmen vorliegend zugelassen werden. Die Maßnahme ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Herstellung des Hochwasserschutzes zweifelsfrei notwendig.

#### 4.1.3.1.4 besonderer und strenger Artenschutz (§§ 44, 45 BNatSchG)

Die Vorgaben über den besonderen bzw. strengen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) stehen dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

Das Bundesrecht regelt die hier allein zu betrachtenden artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 5 BNatSchG. Die geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert.

##### Zugriffsverbote / Grundsatz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt sind, Europäische Vogelarten. Dazu gehören gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Danach gehören sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG (derzeit nicht existent) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### Legalausnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Für die in § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG aufgeführten Eingriffe und Vorhaben gelten die Zugriffsverbote je nach betroffener Art nicht (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) oder nur eingeschränkt nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG:

Eingeschränkte Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG)

Die Zugriffsverbote finden nur eingeschränkt Anwendung, wenn folgende Arten betroffen sind:

- in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten,
- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit nicht existent) als solche aufgeführt sind.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG greift nicht, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG greift nicht, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG können, soweit erforderlich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Bestimmungen in § 44 Abs. 5 Satz 2 sowie Satz 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

#### Keine Geltung der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG)

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, finden die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG können im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage D.3.1) wurde von der Unteren Naturschutzbehörde als fachlich einwandfrei abgearbeitet und der Artenschutz als hinreichend berücksichtigt beurteilt. Die Maßnahmenplanung zur strukturellen und gewässerökologischen Verbesserung entlang der ausschließlich innerörtlich betroffenen Bachabschnitte finden die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Untere Naturschutzbehörde prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit, ob das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 f. BNatSchG vereinbar ist. Dabei untersucht sie insbesondere, ob das Vorhaben Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat und ob dabei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfüllt werden. Sollte dies der Fall sein, prüft die Behörde, ob durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände verhindert werden können. Wenn diese Maßnahmen aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht umsetzbar sind, prüft die Behörde, ob das Vorhaben unter einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG genehmigt werden kann. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, dass keine zumutbaren Alternativen bestehen und der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert wird. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07, Rn. 31).

Der Vorhabensträger hat eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt (saP, Anlage D.3.1 der Planunterlagen), die verschiedene Betroffenheiten aufzeigt. Zur Vermeidung dieser hat der Vorhabensträger Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vorgesehen. Es sind Schutzmaßnahmen erforderlich, in Form sogenannter CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), um die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen zu vermeiden. Diese verhindern, dass die Verbotstatbestände des Artenschutzes erfüllt werden. Zwar können infolge Flächeninanspruchnahme durch die Baufelder und Arbeitsbereiche artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, welche von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde gegengeprüft wurde, kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Anlage D.3.1 Nr. 7 der Planunterlagen (saP) beschriebenen spezifischen Vermeidungsmaßnahmen eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Rahmen der Konfliktanalyse betrachteten Reptilienarten, Fledermausarten sowie für die Vogelarten nicht zu erwarten sind. Für die betroffenen Vogelarten werden die Vermeidungsmaßnahmen u. a. in Form von Bauzeitenregelungen sowie die Anbringung von Brutvogelkästen vorab und Festlegung von Biotopbäumen festgelegt (M-01 bis M-06 sowie CEF-01 und CEF-02).

### Schutz Europäischer Vogelarten

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

Neben o. g. betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden auch diverse Vogelarten durch den Eingriff in unterschiedlicher Intensität beeinträchtigt: Neben allgemein häufigen, gemäß LFU (2015) i. d. R. nicht prüfungsrelevanten sog. „Allerweltsarten“, kommt es nach Worst-Case auch zu Verlusten von Bruthabitate von prüfungsrelevanter Vogelarten. Hier sind u. a. potenzielle Vorkommen von Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Haus- und Feldsperling oder Goldammer zu nennen. Für diese im Eingriffsgebiet bzw. Wirkraum brütenden Arten werden insbesondere durch die zeitlichen Vorgaben zur Gehölzfällung (vgl. Minimierungsmaßnahmen M-02) und ergänzende Schutzmaßnahmen (Minimierungsmaßnahme M-04) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden. So kommt es unter Abstellung auf die o. g. bauzeitlichen Vorgaben, umliegende weiterhin nutzbaren Bruthabitate und die weiteren vorgegebenen Minimierungs- bzw. CEF-Maßnahmen (u. a. ergänzende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von angrenzenden Habitaten bzw. zur vorzeitigen Kompensation von entfallenden Bruthöhlen, vgl. Minimierungsmaßnahme M-01, M-02, M-03, M-05, M-06, CEF-01 und CEF-02) mit hoher Prognosesicherheit zu keinen vorhabensbedingten Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG. Dies gilt auch für weitere Vogelarten, wie z. B. Grünspecht oder Turmfalke, die im Eingriffsgebiet oder Wirkraum nicht als Brutvögel anzusehen sind, es aber ggf. als Nahrungs- bzw. Verbundhabitat nutzen.

### Schutz von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Gemäß Abschichtungskriterien des Untersuchungsgebiets und den Ergebnissen der Geländekartierungen (v. a. Vegetationskartierung SICHLER 2020) in Anlage D.3.1 der Planunterlagen kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie innerhalb der Eingriffsflächen vor oder sind anderweitig vom Vorhaben betroffen, weshalb eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen vorliegend ausgeschlossen werden kann.

### Schutz von Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Nachfolgend aufgeführten, planungsrelevante Artengruppen wurden im Planbereich festgestellt und im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt:

- Fledermäuse
- Reptilien (Zauneidechse)
- Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Habitatpotenzial anhand Großer Wiesenknopf)
- Biber
- Fischotter

### Fledermäuse

Durch das Vorhaben kommt es, so weit absehbar, zu keinen Verlusten von anthropogenen Quartieren (z. B. in Gebäuden) in denen Wochenstuben, Zwischen- und ggf. Winterquartiere der Fledermausarten der Gruppe siedeln. Auch ein Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 wird durch das Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt, da vorhabenbedingt keine Quartiere betroffen sind, die erheblich gestört werden könnten. Baubedingte Störungen in Jagd- und Verbundgebieten treten nicht auf, da keine Nachbauarbeiten mit ggf. störender Beleuchtung geplant sind. Sind im Rahmen der geplanten Abrissmaßnahmen oder Einzelschutzmaßnahmen Eingriffe in Gebäude geplant oder kommt es zum Rückbau von Gebäuden (u. a. im Umfeld der Gärtnerei) so sind artenschutzrechtlich relevante Eingriffe im Vorfeld gesondert zu überprüfen und nach Maßgabe der Umweltbaubegleitung eine gesonderte Überprüfung auf artenschutzrechtliche Belange vor Abriss durchzuführen. Hierzu wurden Minimierungsmaßnahmen erarbeitet, die Bestandteil der saP und insoweit der Planunterlagen sind, die zum Bestandteil des Bescheides erklärt wurden. Es ist sichergestellt, dass sich das Vorhaben insgesamt nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten der Gruppe im Gebiet auswirkt, der aktuelle Erhaltungszustand bleibt mit hinreichender Prognosesicherheit gewahrt.

Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Fledermäuse im Planbereich aus. Vorhabenbedingte Tötungen oder Verletzungen von Tieren oder Jungtieren können sicher ausgeschlossen werden, da die der Arten der Gruppe generell sehr selten natürliche Quartiere nutzen. Auch durch die hierzu erarbeiteten Minimierungsmaßnahmen zusammen mit der festgesetzten Bestellung einer naturschutzfachlichen Baubegleitung wird die Tötung von Einzeltieren in Tagesquartieren weiter bedeutend verringert. Durch den Eingriff und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich mit hoher Prognosesicherheit kein Risiko dar, welches höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der Arten im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens, z. B. durch Beutegreifer, Forstwirtschaft oder dem Erfrierungstod im Winterquartier stets ausgesetzt sind.

Fledermausarten, die überwiegend natürliche Quartiere bewohnen, besitzen eine enge Bindung an Baumbestände bzw. Waldlebensräume und besiedeln artspezifisch i. d. R. natürliche Habitate an bzw. in Bäumen, wie Specht- oder Baumhöhlen bzw. Spaltenquartiere in Rissen oder hinter Rindenabplattungen oder nutzen diese zumindest regelmäßig. Im Vorhabensbereich befindet sich nur eine geringe Anzahl an betroffenen, nutzbaren Altbäumen; durch die vorhabenbedingten Gehölzfällungen entfallen daher nur relativ wenige als Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nutzbare Strukturen für Baumquartiere bewohnenden Fledermausarten. Durch die erarbeiteten Minimierungsmaßnahmen der saP, z. B. zeitliche Vorgaben zur Fällung geeigneter Bäume und die Bestellung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung, werden negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand kontrolliert und wirksam vermieden. Aufgrund der gegebenen Abstände der potenziellen Quartiere zum Baufeld und der Art der auftretenden Arbeiten wird eine relevante Störung durch länger andauernden bzw. lärmintensiven Bauarbeiten aber als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Da die Fledermäuse arttypisch nach wenigen Tagen die Quartiere – auch mit flugunfähigen Jungtieren – wechseln, wird davon ausgegangen, dass die Tiere auf Quartiere außerhalb des potenziell gestörten Bereichs wechseln können.

Durch die erarbeiteten CEF-Maßnahmen sollen ungestörte Quartierpotenziale geschaffen werden, die als potenzielle Ausweichquartiere nutzbar sind. Eine Einschränkung oder Gefährdung der Population ist daher auszuschließen. Durch die Minimierungsmaßnahmen ergibt sich auch hier mit hinreichender Sicherheit kein höheres Risiko als das des allgemeinen Naturgeschehens.

#### Zauneidechse

Im Rahmen der Kartierung wurden an zwei Schwerpunktbereichen im Planbereich Vorkommen der Zauneidechse erfasst, insbesondere eine Anzahl subadulte und juvenile Tiere, weshalb hier Reproduktionsstätten (Eiablageplätze) zu unterstellen sind. Beide Teilverkommen sind Bestandteil einer lokalen Population, deren zentrales Element mit hoher Prognosesicherheit der Bahndamm samt angrenzenden, daran angebundenen geeigneten Habitaten umfasst. Relevante Störungen bzw. aktuell wirksame Beeinträchtigungen konnten im Gelände nicht festgestellt werden; die Population kann hinsichtlich des Erhaltungszustandes als „gut“ eingestuft werden. Durch das geplante Vorhaben kommt es im Bereich der Verlegung des Wörthersbachs (ehem. Gärtnerei) zu einer Entwertung bzw. Überbauung von Habitaten der Zauneidechse. Dabei können auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Reptilienart zerstört werden. Durch die erarbeiteten Minimierungsmaßnahmen u. a. zum Schutz vor Gelegeverlusten und vorgezogenen, funktionssichernden Maßnahmen der saP, z. B. zeitliche Vorgaben zur Ausführung der Gewässerverlegung sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für den Erhaltungszustand der lokalen Population bzw. den der betroffenen Teilstaaten im Gebiet ergeben sich so zwar begrenzt quantitative Verluste an Habitatfläche, die ökologische Funktion dieser Habitate bleibt durch die Herstellung und Sicherung qualitativ hochwertigerer Habitate im Rahmen der CEF-Maßnahmen und unter entsprechenden Vorgaben und Schutzmaßnahmen während der Bauphase aber erhalten. Das Vorhaben wirkt sich insgesamt nicht negativ auf den Erhaltungszustand aus.

Baubedingte Störungen, insbesondere optische und akustische Effekte durch Maschinen oder Erschütterungen, betreffen insbesondere den Bereich der ehemaligen Gärtnerei, sind jedoch im Hinblick auf die gesamte Population als nicht relevant einzustufen, da die Art auf indirekte Störungen wenig sensibel reagiert. So besiedelt die Zauneidechse gerne und erfolgreich eine Reihe von oftmals intensiv gestörten Bereichen wie Steinbrüche, Kiesgruben oder, wie im vorliegenden Gebiet, intensiv genutzte Bahntrassen und kommt mit den dort vorherrschenden Störungen gut zurecht. Die Störungsdauer und -intensität, die vom Vorhaben ausgeht, wird unter Berücksichtigung der getroffenen Minimierungsmaßnahmen als nicht geeignet angesehen, den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art in relevanter Weise zu beeinträchtigen. Durch das Vorhaben kommt es daher zu keiner Verwirklichung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 und 5 BNatSchG für die Zauneidechse. Verluste von Einzeltieren (Tötung/Verletzung) v. a. durch Rodungs- und Erdarbeiten oder während des Bauverlaufs können nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings werden umfangreiche Maßnahmen ergriffen um diese Zugriffe so minimal wie möglich zu halten. Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt im Rahmen einer CEF-Maßnahme die strukturelle Aufwertung von Habitaten durch die Anlage von offenen bis halboffenen Habitaten und Habitatstrukturen in zwei Teilstücken innerhalb der Gärtnerei. Die CEF-Maßnahme wird durch ein entsprechendes Risikomanagement (Monitoring) auf Erfolg überprüft. Weiterhin werden die Ansprüche der Zauneidechse bei der Gestaltung der neuen Bachböschungen, der Pflegewege und Randbereiche im Bereich der Bachverlegung berücksichtigt. Darüber hinaus werden auch Minimierungsmaßnahmen ergriffen, z. B. Vorgabe des Zeitraums der Gewässerverlegung, Freistellung von Gehölzen und anschließende Vergrämungsmaßnahmen, um dort siedelnde Tiere soweit wie möglich aus dem Eingriffsbereich in angrenzende Habitate zu vergrämen. Um eine Rückwanderung in den Eingriffsbereich zu vermeiden wird dieser mit einem Reptilienschutzaun abgetrennt. Die abgefangenen Tiere werden im Rahmen einer weiteren CEF-Maßnahme in angrenzend bestehende Habitate überführt. Unter Berücksichtigung der getroffenen o. g. Schadensvermeidungsmaßnahmen stellen die, auch durch o. g. Maßnahmen nicht vermeidbaren Tötungen, insbesondere bei der Anlage der CEF-Flächen, die vorrangig wenig wertgebende Habitate der Art betreffen, mit hinreichender Sicherheit kein Risiko dar, das höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der Zauneidechse im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens, z. B. durch Wettereinbrüche oder Beutegreifer stets ausgesetzt sind.

#### Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Im Plangebiet wurden keine Bestände des Großen Wiesenknopfs erfasst; für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling essenzielle blühende Bestände konnten sicher ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im Vorhabensgebiet und insoweit eine vorhabensbedingte Betroffenheit der Art wird daher ausgeschlossen.

#### Biber

Durch den stark verbauten und über längere Strecken verrohrten Gewässerlauf sind Schwerpunktthabitate bzw. dauerhafte Reviere des Bibers im Plangebiet mit hoher Sicherheit auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „hervorragend“ eingestuft. Nach Worst-Case-Szenario kommt es zu keiner Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Das Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Bibers im Planbereich aus. Auch baubedingte Störungen von Individuen der Art (z. B. Baulärm, optische Effekte) haben keine signifikanten Auswirkungen auf die Biberpopulation. Eine Tötung von Einzelindividuen ist aufgrund der Art der Maßnahmen, dem Eingriffsbereich und des Fluchtverhaltens der Art ebenfalls sicher auszuschließen.

#### Fischotter

Aufgrund der vorliegenden Gewässerstruktur des Wörthersbach kann eine Funktion als Kernhabitat für die Art Fischotter derzeit und auch künftig nicht unterstellt werden. Erkenntnisse zu lokaler Population sind nicht vorhanden. Der Erhaltungszustand einer potenziellen lokalen Population wird daher vorsorglich als mittel bis schlecht unterstellt. Durch

den Eingriff ist daher auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten. Auch baubedingte Störungen haben somit mit hoher Wahrscheinlichkeit keine signifikanten Auswirkungen auf eine potenzielle Population. Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen des Fischotters ist nicht zu konstatieren. Da die Arbeiten nachts nicht stattfinden ergibt sich auch kein baubedingt erhöhtes Kollisionsrisiko, z. B. bei Materialtransporten. Baue im Eingriffsgebiet können mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden. Nahrung suchende oder durchwandernde Tiere werden den Eingriffsbereich bei Beginn der Bauarbeiten mit Sicherheit verlassen.

Vorkommen des Bibers sind im weiteren Umfeld vom Fendter Bach nachgewiesen. Auch das Auftreten des Fischotters, z. B. in Form durchwandernder Individuen, ist im Planbereich ebenfalls nicht vollständig auszuschließen. Für beide Arten sind jedoch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prognostizieren.

#### Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

Das Vorhaben ist mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigten können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Gemäß der Bilanzierung ergeben sich für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 und Anlage 3.1 BayKompV ein Kompensationsumfang von 44.481 Wertpunkten (WP). Die genaue Bilanzierung ist in Anlage D.2.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan unter Nr. 10.1 dargestellt. Für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume entsteht wegen der festgesetzten, umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen der saP kein ergänzender Kompensationsbedarf. Die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, die durch die geplanten Maßnahmen ohnehin nur gering beeinträchtigt werden, werden durch die gewählte Ausführung der Baumaßnahmen sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Es entsteht kein ergänzender Kompensationsbedarf. Für das Schutzgut Landschaftsbild entstehen bei diesem Vorhaben, gerade im Ortsbereich mittlere Beeinträchtigungen, welche jedoch durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen weitgehend reduziert werden können. Für das Schutzgut Landschaftsbild entsteht ebenfalls kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

Der Vorhabensträger plant zur Kompensation die naturnahe Gestaltung des Wörthersbachs im Bereich der ehemaligen Gärtnerei (Anlage D.2.1 Nr. 7.1). Im Bestand ist der Wörthersbach als ca. 1,5 m breiter Betonkanal ausgebildet und wird als F11 – „sehr stark bis vollständig verändertes Fließgewässer“ bewertet. Durch die geplante Verlegung erfolgt u. a. eine Laufverlängerung um ca. 100 m (auf insgesamt ca. 273 m); der neue Bachlauf soll naturnah gestaltet und mit einer Breite von 10 m deutlich aufgeweitet werden. Durch gewässerbauliche Maßnahmen in der Bachsohle und an den Uferbereichen sollen verschiedene Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen begünstigt werden. Ziel-Biotop des naturnahen Bachlaufes ist der BNT F13 „deutlich verändertes Fließgewässer“. Durch Maßnahmen in den Uferbereichen sollen Lebens- und Rückzugsräume z. B. für Fische geschaffen werden. Bei

der Gestaltung der Fläche sollen auch die Vorgaben zum Artenschutz, insbesondere zur Verbesserung des Lebensraums für die Zauneidechse durch die Maßnahmen M-10 und CEF-03 beachtet werden. Die naturnahe und ökologisch wertvolle Gestaltung des Wörthersbachs im Bereich der Gewässerumlegung wird als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche angesetzt. Die naturschutzfachliche Ausgleichsfläche liegt auf Teilflächen der FINr. 3057/2, 3058/2, 3060/2, 3065/1, 3065 und 907, (jeweils Teilflächen) der Gmkg. Peißenberg. Durch die Maßnahme sollen 9.409 WP kompensiert werden.

Des Weiteren plant der Vorhabensträger eine naturnahe – nicht dauerhaft von Abflüssen beaufschlagte - Mulde am Ende der Maßnahme „Bypass Schellhammerstraße / Iblherstraße“ mit einer Sohlbreite von 2 m, einem Sohlgefälle von ca. 0,1 % und Böschungsneigungen von 1:3. Als Maßnahme soll u. a. in den Böschungen eine artenreiche Extensivwiese und in der Sohle Hochstaudenfluren entwickelt werden. Durch die Maßnahme sollen 11.142 WP kompensiert werden.

Der verbleibende Ausgleichsbedarf von 23.930 WP wird über das Ökokonto des Vorhabensträgers erbracht. Beim Ökokonto handelt es sich um eine Teilfläche der der Flurnummer 935, Gmkg. Peißenberg, auf der Neuen Bergehalde. Die anerkannten Flächen des Ökokontos werden durch Landwirte bereits gemäß vereinbartem Pflegekonzept und entsprechendem Vertrag bewirtschaftet.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der für erforderlich und angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so realisiert wird, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehend gewahrt bleiben. Die auftretenden Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man das Vorhaben nicht insgesamt in Frage stellen möchte. Die Beeinträchtigungen sind im Übrigen nicht von einem solchen Gewicht, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstünden. In der Abwägung werden sie von der Planfeststellungsbehörde als nachrangig gegenüber der dem Gemeinwohl in besonderem Maße dienenden Hochwasserschutzfunktion des Vorhabens angesehen.

#### 4.1.3.2 Belange der Denkmalpflege

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) teilte in seiner Stellungnahme vom 16.06.2023 mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum nordöstlichen Abschnitt des Planungsbereichs das Bodendenkmal D-1-8132-0005 *Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung befindet*. Weitere Bestattungen, die obertägig nicht mehr sichtbar sind, können sich im Umfeld dieser Grabhügel befinden. Auch die zu diesen Bestattungsplätzen gehörenden Siedlungsstellen sind derzeit nicht bekannt. Zudem liegt ein Teil der geplanten Maßnahme im Bereich des historischen Ortskernes. Der Burgstall D-1-8232-0024 *Burgstall des hohen und späten Mittelalters („castrum Bisinperc“)* und untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der ehemaligen Burgkapelle St. Georg deuten darauf hin, dass sich auch im Bereich des westlichen Bauvorhabens mittelalterliche Besiedlung befunden haben könnte. Aufgrund dessen sind im gesamten Bereich des Bauvorhabens weitere Bodendenkmäler zu vermuten; die Umsetzung der geplanten Maßnahmen kann durch Bodeneingriffe Bodendenkmäler berühren oder diese schlimmstenfalls zerstören. Es ist daher notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen.

Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) in Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes nach Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung geforderten Auflagen wurde unter Nr. 3.9 dieses Beschlusses festgesetzt. Sie waren erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen. Bodendenkmäler stellen unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte dar.

Sollten im Zuge der Bauausführung bislang nicht bekannte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden, Auflage Nr. 5.2.

Die Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG für Belange der Bodendenkmalpflege konnte unter Berücksichtigung der vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorgegebenen Schutzauflagen erteilt werden. Sie ist aufgrund der Konzentrationswirkung durch den Planfeststellungsbeschluss mit umfasst, notwendigen Nebenbestimmungen wurden unter Abschnitt I. Nr. 3.9 dieses Planfeststellungsbeschlusses festgesetzt. Auf die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege erteilten Hinweise am Ende dieses Beschlusses wird hingewiesen.

#### 4.1.3.3 Belange der Raumordnung

Bei der Planfeststellung des Vorhabens wurden die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze sowie sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt, sodass dem Vorhaben keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Die von den Baumaßnahmen betroffenen Flächen befinden sich im bis 01.09.2024 vorläufig gesicherten, nunmehr ermittelten Überschwemmungsgebiet des Wörthersbachs und des Fendter Bachs, in einer Hochwassergefahrenfläche HQ100 und HQextrem und im Bereich des Stadelbachs, Michelsbachs und Buchaugrabens in einem wassersensiblen Bereich. Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern weist in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2023 und im Einverständnis mit dem Planungsverband Region 17 Oberland (Stellungnahme vom 30.06.2023) darauf hin, dass gemäß des Regionalplan Oberland (RP 17) B XI 6.1 G sich der Schutz vor den Gefahren des Wassers auf natürlichen Rückhalt in der Fläche, auf technische Schutzmaßnahmen und eine weitergehende Vorsorge stützen soll. Auf die Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfunktion der Landschaft soll hingewirkt werden (vgl. auch Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 16.05.2023 7.2.5 G). Zudem sollen gemäß RP 17 B XI 6.6 G gefährdete Siedlungen vor Hochwasser geschützt werden (vgl. auch LEP 7.2.5 G). Verbesserungen sind u.a. in Peißenberg am Wörthersbach / Stadelbach und dessen linken Seitenbächen vordringlich erforderlich. Durch eine vorsorgende Bauweise soll das Schadenspotenzial vor allem in hochwassergefährdeten und auch in durch Deiche geschützten potenziellen Überflutungsbereichen möglichst klein gehalten werden.

Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme entspricht den genannten Grundsätzen des LEP sowie des RP 17.

#### 4.1.3.4 Immissionsschutz

Immissionsschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der Sachbereich 41.2 – Technischer Umweltschutz am Landratsamt Weilheim-Schongau äußerte sich mit Schreiben vom 12.06.2023 dahingehend, dass durch die geplanten Maßnahmen nach der Bauphase keine relevanten Immissionen versuchen, weshalb die Festsetzung entsprechender Auflagen entbehrlich ist.

Dennoch kann es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde baubedingt zu störenden Immissionen durch Lärm- und Staubbewirkung sowie durch den Baustellenverkehr kommen. Auch anlage- und betriebsbedingt kann es durch Unterhaltungsmaßnahmen zu Immissionen kommen. Die Beurteilung des durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Baulärms hat anhand von § 22 BlmSchG zu erfolgen. Baustellen mit den auf ihnen betriebenen Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 5, §

22 Abs. 1 BImSchG. Hiernach sind nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Baulärm führt gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn er nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet ist, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wann Baulärm die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreitet, ist anhand der diesen unbestimmten Rechtsbegriff konkretisierenden allgemeinen AVV Baulärm zu beurteilen. Diese ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG im Rahmen ihres Anwendungsbereichs weiter maßgebend, weil eine „TA-Baulärm“ bisher nicht erlassen wurde. Die AVV Baulärm enthält konkrete Vorgaben für ein differenziertes Regelwerk für die rechtliche Beurteilung des Betriebs von Baumaschinen auf Baustellen und setzt Immissionsrichtwerte fest. Als weitere untergesetzliche Regelung zur Konkretisierung des BImSchG hat die Planfeststellungsbehörde die 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmsschutz-Verordnung) herangezogen. Diese Verordnung schreibt in Umsetzung verschiedener EG-Richtlinien für Baumaschinen ganz konkret die mindestens einzuhaltenden Geräuschimmissionswerte vor. Es ist davon auszugehen, dass Baumaschinen, die diese Grenzwerte nicht einhalten, auch nicht dem Stand der Technik i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entsprechen. Mit der Nebenbestimmung unter Abschnitt I. Nr. 3.6 wurde verfügt, dass die Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten werden müssen. Insbesondere haben die zu verwendenden Baumaschinen im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen dem Stand der Technik entsprechen und die Vorgaben der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) einzuhalten. Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen ist davon auszugehen, dass der entstehende Baulärm das zumutbare Maß nicht überschreitet. Die baubedingten Luftschadstoffe werden dadurch, dass die Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen müssen, verhindert bzw. auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt. Entsprechendes gilt für die durch den Baustellenbetrieb verursachten Staubimmissionen. Zudem sind diesbezüglich Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Anlage- und betriebsbedingte Immissionen werden unerheblich sein. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass aufgrund des Vorhabens keine nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind: Die baubedingten Immissionen werden gemäß dem Stand der Technik verhindert oder vermieden. Dies gewährleisteten auch die für erforderlich und angemessen gehaltenen Nebenbestimmungen. Die verbleibenden Immissionen können allenfalls solche Nachteile und Belästigungen mit sich bringen, die im Rahmen der einzuhaltenden Vorgaben und Regelwerke als zumutbar bewertet werden, insbesondere auch, weil sie nur vorübergehender Natur sind.

In der Abwägung gebührt dem Vorhaben als Hochwasserschutzmaßnahme der Vorrang, sodass die Belange des Immissionsschutzes seiner Verwirklichung nicht entgegenstehen.

#### 4.1.3.5 Belange der Infrastrukturbetreiber

##### 4.1.3.5.1 Staatliches Bauamt Weilheim

Das Staatliche Bauamt Weilheim erteilte mit Schreiben vom 27.06.2023 Hinweise bezüglich des Brückenbauwerks (Wörthersbachbrücke/Brücke Forster Straße), insbesondere im Hinblick auf den Kolkschutz für die Widerlagerfundamente bei der Sohleintiefung sowie dem geplanten (und so nicht umsetzbaren) Blech an der Kappe zur Optimierung der Strömung. Darüber hinaus soll über die Anbringung der Bleche im Vorfeld eine Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung getroffen werden. Das Staatliche Bauamt soll im Rahmen der Bauausführungsplanung beteiligt werden.

Bei der Brücke Forster Straße werden gemäß den vorgelegten Planunterlagen, ähnlich wie auch bei der Brücke Schwalbenweg, die durch einen Steinsatz in Beton befestigten Uferböschungen und die Betonrinne abgebrochen und damit der Fließquerschnitt auf eine lichte Breite von ca. 6,0 m aufgeweitet. Zur Sicherstellung des Fließquerschnitts wird die

Gewässersohle im Brückengitter anstelle einer Steinschüttung mit einem Raupflaster befestigt.

Der HQ100K-Abfluss kann nach dieser Umbaumaßnahme dennoch nicht frei abgeführt werden. Der Wasserspiegel liegt ca. 25 cm über der Brückenunterkante. Um den dadurch entstehenden Strömungswiderstand zu verringern, soll ein glattes, gebogenes Stahlblech am Brückenüberbau befestigt und dadurch außerdem der Freibord zur Oberkante Brückenkappe auf 50 cm erhöht werden. Zusätzlich wurde für die Brücke Forsterstraße ein Brückenneubau sowie eine Sohleintiefung um 20 cm untersucht. Die Berechnung im hydraulischen 2D-Modell hat gezeigt, dass sowohl ein Brückenneubau, als auch eine Sohleintiefung praktisch keinen Absink des Wasserspiegels bewirken würde. Grund dafür ist die Reduzierung der Fließgeschwindigkeit durch die Sohleintiefung bei geringerem Längsgefälle und der hohe Unterwasserspiegel.

Ein Brückenneubau mit ca. 10 cm Freibord zur Brücken-UK würde eine Fahrbahnanhebung von mindestens 40 cm erfordern, bei 50 cm Freibord wären es 80 cm. In Brückennähe befinden sich mehrere Zufahrten auf private Flurstücke sowie die Abzweigung der Schellhammergasse. Das WWA Weilheim als amtlicher Sachverständiger kommt daher zu dem Schluss, dass der bauliche Aufwand und Eingriff in privaten Grund durch einen Brückenneubau mit Fahrbahnanhebung als nicht verhältnismäßig bewertet werde.

Bezüglich der Anbringung der Bleche ist eine Vereinbarung zwischen der Straßenbauverwaltung, d.h. dem Staatlichen Bauamt Weilheim, und dem Vorhabensträger zu treffen und der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen. Sollte im Zuge der Ausführungsplanung eine andere bauliche Lösung gefunden werden, ist dies zwischen dem Vorhabensträger, dem Staatlichen Bauamt Weilheim und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde ist unverzüglich über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren. Pläne und ggf. hydraulische Nachweise sind vorzulegen. Dies wurde entsprechend unter Abschnitt I. Nr. 3.8.2 beauftragt.

#### 4.1.3.5.2 Energienetze Bayern GmbH & Co. KG

Die Energienetze Bayern teilten mit E-Mail vom 16.06.2023 mit, dass sie gegen das Vorhaben keine Einwendungen erheben. Es sollten jedoch Spartenpläne eingeholt werden und - sofern Erdgasleitungen betroffen sind - die Baumaßnahmen im Vorfeld nochmals abgestimmt werden.

Nachdem die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange intern zunächst als Spartenanfrage beantwortet wurde, erfolgte eine ergänzende Stellungnahme erst nach Fristablauf mit Schreiben vom 06.09.2024. Diese ist zwar formell präkludiert, die Planfeststellungsbehörde ist jedoch gehalten, abwägungsbeachtliche Gesichtspunkte auch dann zu berücksichtigen, wenn sie ihr erst nach Ablauf der Einwendungsfrist bekannt werden; dies gilt auch, soweit die Präklusionsvorschriften Einwendungen betreffen, die keinen unmittelbaren Umweltbezug aufweisen, s. Kommentar Kopp/Ramsauer zum VwVfG, Art. 73, 10.73 Nr. 5.4 (zweiter Absatz). Die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG teilten mit, dass Ortsnetz- und Netzanschlussleitungen der Gasnetz Peißenberg GmbH & Co. KG tangiert und insoweit bei Umsetzung der Maßnahmen Anpassungen am Leitungsbestand durchzuführen sind. Dies betrifft insbesondere verschiedene Netzanschlussleitungen zur Versorgung von mehreren nordwestlich des Wörthersbachs gelegenen Anschlussobjekten in der Bachstraße, die als Brückenleitungen an den Stegen (welche rückgebaut und neu errichtet werden sollen) befestigt sind sowie im Bereich des geplanten Bypasses in den Straßen Schellhammergasse und Iblherstraße und in der Ludwigstraße und der Brücke Leitenweg verlaufenden Ortsnetz- und Netzanschlussleitungen.

Im Baufeld liegen zudem betriebene Gasleitungen, die wohl hauptsächlich bauzeitlich zu sichern sein werden. Insgesamt sollten die Arbeiten an den Leitungen nur außerhalb der

Heizperiode durchgeführt werden mit einer planerischen Vorlaufzeit von drei Monaten. Zudem sind bei allen Erd- und Tiefbaumaßnahmen im Näherungsbereich der Leitungen die Auflagen des übersandten Merkblatts zwingend einzuhalten (dies gilt auch für Drittunternehmer). Dies wurde unter Abschnitt I. Nr. 3.8.3 entsprechend beauftragt.

#### 4.1.3.5.3 Gemeindewerk Peißenberg KU

Die Gemeindewerke Peißenberg KU teilten mit E-Mail vom 05.12.2023 mit, dass durch die Maßnahmen Strom-, Wasser- und Abwasseranlagen sowie ggf. auch Gas- und Breitbandnetz betroffen sind. Die notwendigen Arbeiten und entstehenden Kosten müssten vom Vorhabensträger übernommen werden. Es müsse zudem möglich sein, die Anlagen jederzeit anzufahren und unterhalten zu können, eine enge Abstimmung in der Ausführungsplanung soll festgelegt werden.

Dies wurde entsprechend unter Abschnitt I. Nr. 3.8.4 beauftragt.

#### 4.1.3.5.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom teilte mit E-Mail vom 23.06.2023 mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien befänden; Aufwendungen der Telekom sollen bei Durchführung des geplanten Vorhabens vermieden werden. Es wird beantragt, die Planungen so zu verändern, dass die betroffenen TKLinien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, alternativ die Kosten der Telekom für die Sicherung/Änderung/Verlegung ihrer TKLinien dem Vorhabensträger aufzuerlegen. Zudem ist bei den geplanten Baumpflanzungen das Merkblatt "über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Einer Überbauung der TKLinien wird nicht zugestimmt. Bei Bauausführung sind Beschädigungen zu vermeiden und der ungehinderte Zugang aus betrieblichen Gründen sicherzustellen; die Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse sind freizuhalten. Vor Bauausführung ist eine aktuelle Spartenauskunft einzuholen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sechs Monate vor Ausschreibung sind die endgültigen Ausbaupläne an die Telekom zu übersenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen. In Abstimmung mit der Telekom ist dieser Punkt mit der Festsetzung erledigt, dass noch im Zuge der Ausführungsplanung eine Abstimmung mit dem Vorhabensträger erfolgt und die endgültigen Ausführungspläne rechtzeitig vor Baubeginn der Telekom übersandt werden.

Dies wurde entsprechend unter Abschnitt I. Nr. 3.8.5 beauftragt.

#### 4.1.3.5.5 Vodafone Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH teilt mit Schreiben vom 25.07.2023 mit, dass Telekommunikationsanlagen betroffen sind und übersendet entsprechende Pläne. Die Anlagen sind zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Bei Umverlegung oder Baufeldfreimachung ist mindestens drei Monate vor Baubeginn ein entsprechender Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com zu stellen; entstehende Kosten sind zu erstatten.

Dies wurde entsprechend unter Abschnitt I. Nr. 3.8.6 beauftragt.

#### 4.1.3.5.6 Eisenbahn-Bundesamtes (EBA), Deutschen Bahn AG, der DB Immobilien, der DB Netz AG, Bayerische Regiobahn GmbH

Das EBA weist mit Schreiben vom 01.08.2023 darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin und die Bayerische Regionalbahn GmbH, über welche die Betriebsabwicklung erfolgt, zu beteiligen sind. Die EBA weist auf die Anforderungen für Sicherheit und Ordnung gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) hin.

Demnach ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht durch Eingriffe in die Statik oder der Bausubstanz bestehender Betriebsanlagen der Bahn gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Ständsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

Sowohl die Deutsche Bahn AG wie auch die Bayerische Regionalbahn GmbH (BRB) wurden im Verfahren ebenfalls angehört.

Die DB AG teilt mit Schreiben vom 03.08.2023 mit, dass den Planungen nicht vollumfänglich zugestimmt werden kann. Die Einwendung betrifft die FINr. 912 im Bereich der FINr. 912/13 südlich des Schwalbenwegs bei Bahn-km 8,33 mit der beabsichtigten Eintragung einer Grunddienstbarkeit rechtsseitig von ca. 178 m<sup>2</sup> aufgrund der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen am Michelsbach sowie FINr. 912 im Bereich der FINr. 912/33 (Trafohaus) bei Bahn-km 8,74 m rechtsseitig von ca. 4 m<sup>2</sup> im Hinblick auf die geplante Maßnahme am Sulzerbach.

Am Michelsbach sollen unmittelbar oberstrom des Bahndamms im Bereich des Einlaufs in die Bahndamm-Verrohrung durch eine Geländemodellierung die Ufer und der vorhandene Grünweg um bis zu 60 cm angehoben werden (s. Plan 002-2b, Regelquerschnitt G-G im Plan 004-2 und Bauwerksplan 005-7).

Oberstrom der Zufahrt zum Parkplatz Rigi-Center ist am Sulzerbach eine Aufweitung des Gewässerbettes vorgesehen. Linksufrig wird mit Blocksteinen das Ufer abgefangen und um bis zu 60 cm erhöht; die Blocksteinmauer ragt mit ca. 4 m<sup>2</sup> in das Grundstück der DB AG hinein, (s. Lageplan 002-1b, Längsschnitt 003-1 und Regelquerschnitte A-A und B-B im Plan 004-1).

In der Einwendung wies die DB AG darauf hin, dass im Jahr 2024 im Bereich von Bahn-km 8,33 die Erneuerung eines Brückenbauwerks geplant sei, weshalb die angefragte Fläche in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung steht. Die Maßnahme der DB AG ist zwischenzeitlich jedoch abgeschlossen. Gegen die Maßnahme im Bereich Bahn-km 8,74 bestehen keine Einwände, sofern keine Böschungsflächen abgegraben und die erforderlichen Schutzabstände zu vorhandenen Erdkabeln und -leitungen eingehalten werden. Der Eintragung einer Dienstbarkeit wird nicht zugestimmt, ggf. könnte dies durch gesonderte Vermessung oder den Abschluss eines Gestattungsvertrages erfolgen. Die Kosten sind vom Vorhabensträger zu übernehmen.

Die BRB teilt mit Schreiben vom 03.08.2023 mit, dass sie lediglich Verkehrsdiensleistungen erbringt und bezüglich der geplanten Maßnahmen daher nicht mitsprachberechtigt ist; verantwortlich für die Sicherheit der Infrastruktur sei die DB Netz AG, diese hat sich im Verfahren – wie zuvor ausgeführt – geäußert.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange wie folgt:

Die sich aus den Stellungnahmen ergebenen Auflagen wurden unter Abschnitt I. Nr. 3.8.7 festgesetzt. Nicht tenoriert wurde der Hinweis, dass hinsichtlich der vom Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können, weshalb vom Vorhabensträger oder einzelnen Bauherren entsprechende Schutzmaßnahmen auf eigene Kosten vorzusehen bzw. vorzunehmen sind. Da es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben um technische Maßnahmen zum Hochwasserschutz und nicht um Errichtung von Wohnbebauung handelt, ist diese Auflage aus Sicht der Planfeststellungsbehörde obsolet.

#### 4.1.3.6. Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die geplanten Maßnahmen im Bereich 4 (Bypass) betreffen kleinflächig landwirtschaftliche Flächen. Im Projektgebiet liegen jedoch keine Waldgebiete, eine forstwirtschaftliche Nutzung ist entsprechend nicht gegeben.

##### 4.1.3.6.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Das AELF äußerte sich mit Stellungnahme vom 19.07.2023, dass land- und forstwirtschaftliche Belange von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind, es wurden keine Einwendungen erhoben.

##### 4.1.3.6.2 Bayerischer Bauernverband (BBV)

Der BBV erhebt mit Schreiben vom 28.07.2023 Einwendungen bezüglich dreier Hofstellen, Betrieb Bachstraße 18 (FINr. 175, 176), Betrieb Iblherstraße 14 (FINr. 201) und Betrieb Aich 15 (FINr. 2142).

Die geplanten Maßnahmen im Bereich des Betriebs auf FINr. 175, 176 sind im Erläuterungsbericht unter Nr. 4.7.2 sowie im Lageplan 002-4a, im Längsschnitt Plan 003-3 und im Bauwerksplan 005-6 dargestellt. Um den erforderlichen Fließquerschnitt an der Brücke zum Betrieb an der Bachstraße herstellen zu können, ist ein Brückenneubau mit u. a. lichtem Querschnitt von ca. 4,0 m und einem Freibord von oberstromseitig i. M. 29 cm bis unterstromseitig i. M. 17 cm vorgesehen. Auch die Fahrbahn soll um bis zu ca. 45 cm angehoben und vom Rand der Bachstraße mit einer Anrampe versehen werden. Der BBV wendet ein, dass die Überfahrt auch künftig ausreichend dimensioniert sein muss für die betrieblichen Belange. Bauausführung sowie bauzeitliche Maßnahmen sollten eng mit dem Betrieb abgestimmt werden.

Der BBV wendet weiter ein, dass es unterliegend im Bereich „Maria Aich“ durch die Maßnahmen zu einer erhöhten Abflussmenge kommt; der Betrieb auf FINr. 2142 sollte daher durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen vor Überschwemmungen gesichert werden. Dies beträfe auch die nebenliegende landwirtschaftliche Fläche FINr. 2233/1.

Im Hinblick auf den Betrieb auf FINr. 201 befürchtet der BBV künftige massive Beeinträchtigungen u. a. bezüglich einer Hoferweiterung bzw. Hofentwicklung. Es handelt sich um einen milchviehhaltenden Betrieb mit Kombinationshaltung. Aufgrund des derzeit diskutierten Gesetzesvorschlag muss dem Betrieb die Möglichkeit der Hoferweiterung bzw. -veränderung erhalten bleiben. Zudem sollte die Bauausführung gerade wegen der Austiebsmöglichkeiten der Rinder zwischen den einzelnen Flurnummern mit dem Betrieb abgestimmt werden.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange wie folgt:

Seitens des Betriebs an der Bachstraße selbst wurden im Verfahren keine Einwendungen erhoben. Der Vorhabensträger sicherte im Erörterungstermin zu, dass er im Zuge der Bauausführung auf den Betrieb zur engen Abstimmung der Maßnahme, insbesondere der einzelnen Planungsparameter, und der Erreichbarkeit des Hofes während der Bauausführung zukommen wird. Dies wurde entsprechend als Auflage unter Abschnitt I. Nr. 3.10 festgelegt.

Zur Stellungnahme bezüglich des Bereichs Aich bestätigt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger, dass durch den planfestgestellten Gewässerausbau nun das gesamte Wasser über den Wörthersbach abgeführt werden wird, welches zuvor bei Hochwasserereignissen im Ortsgebiet gestanden hatte. Nach Umsetzung der Maßnahme im Wörthersbach werden tatsächlich höhere Abflüsse im Bereich Aich vorhanden sein, solange nicht der zweite Bauabschnitt mit dem HRB Fendter Bach umgesetzt ist. Der Wörthersbach

ist im unterliegenden Bereich nicht leistungsfähig genug, um Überschwemmungen gänzlich zu verhindern. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich jedoch um unbebaute Flächen, die bereits jetzt schon im Überschwemmungsgebiet liegen und natürliche Rückhalteflächen darstellen. Die neu berechnete Hydrologie zeigt, dass es daher vorübergehend zu einer geringen Erhöhung der Wasserstände im Überschwemmungsgebiet von wenigen Zentimetern kommen kann. Hinsichtlich der Bewirtschaftung dieser Flächen tritt keine Verschlechterung ein. Durch den Gewässerausbau fallen Retentionsflächen (Überschwemmungsgebiete) im Ortsbereich von Peißenberg weg. Eine geringfügige Erhöhung der Abflussspitzen, Wasserspiegellagen und Wasserstände in verbleibenden Überschwemmungsgebieten im Planungsbereich Peißenberg-Nord ist die Folge. Durch den Wegfall der Retentionsflächen wird der Hochwasserabfluss entlang des Wörthersbaches zudem geringfügig beschleunigt. Die Dauer von Abflussspitzen wird aber auch geringfügig verkürzt. Dies bedeutet, dass die Spitze des Hochwassers nur kurz eintritt und schneller wieder absinkt als bisher im IST-Zustand. Zu berücksichtigen ist aber auch die Rückhaltewirkung des bereits funktionsfähigen HRB Stadelbach, welches einen positiven Effekt auf das Gesamtabflussvolumen entlang des Wörthersbaches darstellt, auch wenn sich dieser Effekt mit zunehmender Entfernung zum HRB Stadelbach abschwächt. Einwendungen wurden seitens des Betriebs in Aich im Verfahren nicht erhoben.

Bezüglich des Betriebs auf FINr. 201 hat der Eigentümer selbst Einwendungen erhoben, weshalb die Planfeststellungsbehörde auf die dortigen Ausführungen unter Abschnitt III. Nr. 5.7 (E 7) verweist.

#### 4.1.3.7 Belange der Fischerei

Im Anhörungsverfahren wurden sowohl die Fischereifachberatung beim Bezirk Oberbayern, der Landesfischereiverband Bayern e. V. und der Fischereiverband Oberbayern als Träger öffentlicher Belange beteiligt, eine Äußerung ist nicht erfolgt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UPG wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf fischereifachliche Belange zu erwarten sind.

### **5. Private Einwendungen und Belange**

Auswirkungen des Vorhabens auf private Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Aus Datenschutzgründen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.10.1987, Az.:1 BvR 1244/87, BVerfGE 77, 121 = NJW 1998, 403) werden die Einwendungen privater Personen mit Nummern versehen. Mit Übersendung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird den betroffenen Einwendungsführern die entsprechende Einwendungsnummer mitgeteilt. Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung wird dem Markt Peißenberg eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt.

Über die Einwendungen wird gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden. Sämtliche, im Erörterungstermin besprochenen Vereinbarungen und Zusicherungen seitens des Vorhabensträgers wurden als Auflagen in den Bescheid übernommen und hierdurch für verbindlich erklärt. Sie sind vom Vorhabensträger einzuhalten.

#### **5.1 E 1**

E 1 erhob mit Schreiben vom 19.07.2023, eingegangen am 02.08.2023, Einwendungen bezüglich der geplanten Maßnahmen, insbesondere des Bypasses. Der Bereich in der Iblherstraße würde wohl insbesondere vom Wasser des Stammerbach (Fendter Bach im Bereich der Stammerstraße) überschwemmt werden, nicht durch den Wörthersbach. Entgegen den Planunterlagen sieht E 1 das eigene Grundstück als unmittelbar betroffen an

und verweist auf widersprüchliche Aussagen des Vorhabensträgers und die Vorlage verschiedener Planungsvarianten im Vorfeld. Auch die Variantenprüfung des Bypasses im Bereich der Iblherstraße im Vergleich zum Ausbau der unterirdischen Ableitung in der Bachstraße wird bemängelt; E 1 befürchtet eine massive Verschlechterung der Situation in diesem Bereich im Hochwasserfall. Im Wesentlichen fordert E 1, dass das HRB Fendter Bach vor Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen errichtet werden soll, da andererseits eine höhere Betroffenheit der überfluteten Gebiete befürchtet wird und verweist ergänzend auf den Ausbau des Hochwasserschutzes in der Gemeinde von „nur HK<sub>100</sub> zzgl. 15 % Klimazuschlag“.

Der Vorhabensträger hat dargelegt, dass sich die Vorplanungsvariante 2 "Erweiterung Bachstraße" gegenüber der Variante 1 "Bypass Schellhammerringasse/Iblherstraße" neben höherer Kostenintensität als mit großen Unsicherheiten behaftet darstellt. Zum Abführen des errechneten Bemessungsabflusses von 15 m<sup>3</sup>/s bei HQ<sub>100,KF</sub> sei bei der Variante ohne Bypass ein umfangreicher Gewässerausbau auf einer Länge von ca. 500 m, der Neubau der Brücke an der Forster Straße, der Überfahrten Schwaller und Wohnwagen Gérard sowie privater Fußgängerstege erforderlich. Zudem wäre der Bau einer Parallelverdolung auf einer Länge von ca. 200 m zur bestehenden Verdolung erforderlich. Aufgrund beengter Platzverhältnisse zwischen den bestehenden Wohngebäuden wäre die Bauausführung sehr aufwändig. Es drohe die Gefahr von Schäden an Wohnhäusern u. a. durch Setzungen. Teilweise müssten unbewohnte Gebäude rück- und neugebaut werden. Der innerörtliche Eingriff in privaten Grund wäre deutlich größer als bei der Bypass-Variante. Zudem wäre auch hinsichtlich der bauzeitlichen Wasserhaltung die bauliche Umsetzung aufwändiger, da im Vergleich zum Bypass im bestehenden Gewässer gebaut werden müsste. Entgegen der Aussage von E 1 ist die Ausbaustrecke der Variante 2 "Erweiterung Bachstraße" ab der Forster Straße mit ca. 710 m nicht kürzer als der Bypass Schellhammerringasse/Iblerstraße einschließlich der Flutmulde mit insgesamt ca. 700 m. Bei der bevorzugten Bypass-Lösung wird der maximal mögliche Abfluss von 9 m<sup>3</sup>/s (= Leistungsfähigkeit der bestehenden Verdolung) weiterhin über das Gewässerbett des Wörthersbachs abgeführt. Nur bei großen Hochwasserereignissen wird der übrige Abflussanteil von maximal 6 m<sup>3</sup>/s über den Bypass in der Schellhammerringasse/Iblherstraße abgeleitet.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Einwendung wie folgt:

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger bestätigt die Aussage des Vorhabensträgers und hat sich im Verfahren in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 26.02.2025 zu den geplanten Maßnahmen, insbesondere auch zur Variante „Bypass Schellhammerringasse/Iblherstraße“ entsprechend geäußert.

Im Erörterungstermin vom 29.10.2024 wurde vom Vorhabensträger dargestellt, dass das Wohngebäude von E 1 nach aktueller Erhebung gemäß Bestandsvermessung und Laserscanningdaten mindestens auf einer Höhe von 579,7 m üNHN und somit > 70 cm oberhalb des berechneten Wasserspiegels beim HQ<sub>100,K</sub> liegt. Ein vorübergehender Anstieg der Wasserspiegellagen tritt bei einem HQ<sub>100</sub> bereits überschwemmten, unbebauten Flächen auf. Im Bereich entlang des Bypasses kommt es hingegen sogar zu einer leichten Verringerung der Wasserspiegellagen. Das Bundesverwaltungsgericht kommt in seinem Urteil vom 22.10.2015, Aktenzeichen 7 C 15/13, NVWZ 2016, 312, zu dem Schluss, dass eine mit dem Ausbau verbundene lokale Erhöhung der Stau-, Grund- und Druckwassergefahren keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit darstellt, wenn der Ausbau insgesamt zu einer Verringerung der Hochwassergefahr beiträgt. Die Differenzen auf den unbebauten Flächen liegen zwischen 0,01 und 0,10 m.

Der Vorhabensträger hat ausdrücklich zugesagt, dass die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für den zweiten Bauabschnitt, das Hochwasserrückhaltebecken am Fendter Bach, zeitnah der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden soll. Das WWA Weilheim hat bestätigt, dass durch die nun planfestgestellte Maßnahme bereits der innerörtliche Schutz für die Anlieger hergestellt werden kann, wodurch mehr Menschen unmittelbar geschützt werden können als durch die Maßnahme am Fendter Bach. Die

Überflutungsflächen vom Fendter Bach und Wörthersbach bei HQ<sub>100.K</sub> sind im Bereich Schellhammergasse und Iblherstraße miteinander verbunden und korrelieren. Die Ausführung des innerörtlichen Hochwasserschutzes am Wörthersbach kann sich dort bei großen Hochwasserereignissen bereits positiv auf die Überflutungstiefen des Fendter Bachs auswirken. Zugleich nimmt die Ausführungsplanung für innerörtliche Gewässerausbaumaßnahmen erfahrungsgemäß mehr Zeit in Anspruch, als die Entwurfs- und anschließende Ausführungsplanung zum Bau von Hochwasserrückhaltebecken, sodass sich der zeitliche Versatz beider Maßnahmen bis zur Fertigstellung durchaus verringern könnte.

Der Ausbaustandard für Hochwasserschutzmaßnahmen liegt in Bayern bei einem HQ<sub>100</sub>. Gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten „ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser)“. Hierbei handelt es sich um einen statistischen Wert, was bedeutet, dass ein solches Ereignis häufiger oder auch weniger häufig auftreten kann. Hierbei sind auch die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen, als allgemein anerkannter Maßstab gilt hier ein Aufschlag von 15 %. Eine derartige Vorgehensweise führt letztlich zu einer Erhöhung der Hochwasserschutzeinrichtungen, mit der Folge, dass im Grunde auch seltener Ereignisse als ein HQ<sub>100</sub> sicher beherrscht werden können. Ziel der geplanten Maßnahmen ist der Schutz des Markts Peißenberg vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis zzgl. Klimaänderungsfaktor; dies ist mit den vorgelegten Planungen erfüllt. Für einen Ausbau des Hochwasserschutzes über ein HQ<sub>100</sub> hinaus besteht keine wasserrechtliche Grundlage. Ein absoluter Schutz vor sämtlichen Hochwasserereignissen ist technisch unmöglich.

Die Einwendung von E 1 wird zurückgewiesen.

## 5.2 E 2

E 2 erhebt mit Schreiben vom 24.07.2023, eingegangen am 28.07.2023, Einwendungen gegen die Beeinträchtigung des Grundstücks aufgrund der in den Planungen zu dieser Zeit noch enthaltenen, zu errichtenden Stellplätze, der Erhaltung von Zaun und Grenzbewuchs sowie des Ersatzes von nicht vermeidbaren Schäden, der Wiederherstellung des Stegs mit Änderungen, Ablehnung der Übernahme anteiliger Kosten, Wiederherstellung des Gasanschlusses und ggf. Ersatz für die Bauzeit, Gewährleistung der Erreichbarkeit von Müllbeseitigung, Post etc. während der Bauzeit.

Der Vorhabensträger sichert zu, dass im Verfahren intensiv auf die Wünsche von E 2 eingegangen und die Planungen im Bereich des Grundstücks mit Tektur vom 05.09.2023 entsprechend angepasst worden seien, sodass der vorhandene Zaun und die Grenzbepflanzung erhalten werden können. Rampe und Treppe am Gewässer werden in der neuen Planung dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Einwendung wie folgt:

Aufgrund der eingegangenen Einwendungen wurden die verfahrensgegenständlichen Planunterlagen im Bereich der Bachstraße HsNrn. 80, 66 sowie 54 bis 48 tektiert. Im Bereich des Grundstücks von E 2 wurde der Achsverlauf des Gewässerausbaus entsprechend angepasst, wodurch der Zaun sowie der Grenzbewuchs (Hecke) erhalten werden kann. Der Vorhabensträger hat mitgeteilt, dass er sich in Gesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern bezüglich der Fußgängerstege dergestalt geeinigt hat, dass eine Kostenbeteiligung der Anlieger am Neubau der Brücken 2.000,00 EUR je Grundstück nicht übersteigen wird. Dies wurde auf Wunsch des Vorhabensträgers mittels Roteintragung im Erläuterungsbericht entsprechend vermerkt. Der Fußgängersteg von E 2 (und E 4) soll mit barrierefreier Rampe auf Höhe der Grundstücksgrenzen beider Einwendungsführer hergestellt werden; mit dem Wegfall eines der ursprünglich dort geplanten Stellplätze besteht seitens E 2 Einverständnis.

Bezüglich des Gasanschlusses (und aller anderen infrastruktureller Belange) von E 2 hat eine enge Abstimmung des Vorhabensträgers mit den jeweiligen Infrastrukturbetreibern zu erfolgen. Zudem hat der Vorhabensträger die Erreichbarkeit der Grundstücke für Rettungsdienste, Polizei, Müllabfuhr und sonstiger notwendiger Ver- und Entsorgungsdienstleister sowie Postdienstleistungen, insbesondere während der Bauzeit, sicherzustellen, dies wurde unter Abschnitt I. Nr. 3.10 entsprechend festgesetzt.

Die Einwendung von E 2 hat sich daher in Teilen bereits erledigt oder wurde entsprechend berücksichtigt.

### 5.3 E 3

E 3 erhebt mit Schreiben vom 26.07.2023, eingegangen am 26.07.2023, Einwendungen gegen das Vorhaben. E 3 äußert die Befürchtung, dass die geplanten Maßnahmen (insbesondere die Herstellung des Bypasses) ohne die Errichtung des ebenfalls geplanten HRB Fendter Bach eine Verschlechterung der Situation im Bereich der Iblherstraße bewirkt. Als Hindernis für die Errichtung des HRB wird die fehlende Grundstücksverfügbarkeit genannt. Zudem wird eine Verlagerung des Hochwassers auf die Unterlieger durch den geplanten Bypass befürchtet, weshalb der Wörthersbach verbreitert werden solle, um einen Rückstau bis zur Iblherstraße – wie in der Vergangenheit – zu vermeiden. Gemäß den Planunterlagen soll der Bypass auf dem Grundstück bzw. der Grundstücksgrenze von E 3, FlNr. 206/1 Gmkg. Peißenberg, hergestellt werden, hiermit bestünde jedoch kein Einverständnis. Bei der Ausführungsplanung solle zudem berücksichtigt werden, dass die Planunterlagen hinsichtlich des Verlaufs des Zauns fehlerhaft sind, dieser verlaufe bereits weiter innenliegend im Grundstück.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Einwendung wie folgt:

Der Vorhabensträger sicherte gegenüber der Planfeststellungsbehörde zu, dass der Grenz- und Zaunverlauf im Rahmen der Ausführungsplanung genau vermessen und auf den Plänen im Detail entsprechend angepasst bzw. dargestellt werden wird.

Bezüglich der vorgebrachten Befürchtung, dass sich die Situation durch Herstellung des Bypasses ggf. ohne Herstellung des HRB Fendter Bach verschlechtere, wird volumnäßig auf die Ausführungen zur Einwendung von E 1 verwiesen. Die Einwendung von E 3 wird im Übrigen zurückgewiesen.

### 5.4 E 4

E 4 erhebt mit Schreiben vom 28.07.2023, eingegangen am 02.08.2023, Einwendungen bezüglich der künftigen Gestaltung der bestehenden Parkplätze und den Anschluss des Grundstücks an die Bachstraße; dies ist für E 4 aus den Planungen nicht ersichtlich. Zudem ist unklar, in welchem Umfang der Eingriff in das Grundstück stattfindet, wie die Wiederherstellung geplant ist und welche Entschädigungen vorgesehen sind. Darüber hinaus, wie die Sicherstellung des Zugangs zur Bachstraße während der Bauzeit, der Gasversorgung sowie der Müllentsorgung, des Brandschutzes und der Notfallwege sowie der künftige Zugang zum Bachbett und Vermeidung von Geruchsbelästigungen aus dem Bach gewährleistet sei.

Der Vorhabensträger äußerte sich dahingehend, dass ein Teil der Einwendungen des E 4 in drei Ortsbegehungen geklärt werden konnten. Demnach sei vereinbart worden, dass E 4 nach Abbruch des Fußgängerstegs auf einen Neubau an gleicher Stelle verzichtet und ein neuer Übergang an der Grenze seines Grundstücks und E 2 errichtet wird. Hierfür soll eine Zuwegung zwischen Fußgängersteg und Wohngebäude von E 4 hergestellt werden. Der Höhenversatz von 30 cm zwischen Zugang vom Fußgängersteg zum Stellplatz soll entgegen der Planung nicht mit zwei Stufen, sondern mittels einer Anrampe erfolgen. Der Zugang zum Gewässer wird auf Wunsch von E 4 durch den Vorhabensträger ebenfalls wiederhergestellt. Der bestehende Zaun inkl. Sockel kann bei Umsetzung der Maßnahmen

erhalten werden. Bei Beschädigungen hat der Vorhabensträger diesen entsprechend wieder herzustellen. Bezuglich der gewachsenen Blutpflaume soll deren Erhalt oder Ersatz ebenfalls mit E 4 im Zuge der Ausführungsplanung vereinbart werden.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Einwendung wie folgt:

E 4 erkundigt sich in seiner Einwendung u. a. nach der Höhe der Entschädigung für den Eingriff in sein Grundstück. Wie nachfolgend einleitend unter Nr. 6 dieses Abschnitts ausgeführt, wird in der Planfeststellung darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das zugelassene Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert. Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine Entscheidung hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruchs der Höhe nach getroffen. Die Festlegung der Höhe der Entschädigung ist, sofern sich der Vorhabensträger nicht mit dem Grundstückseigentümer einig wird, einem nachfolgenden Verfahren vorbehalten, welchem der gegenständliche Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegt und für die Enteignungsbehörde bindend ist.

Bezüglich Zugangs und Zufahrt zur Bachstraße während der Bauzeit, Sicherstellung der Gasversorgung, Müllabfuhr, Brandschutz, Notfallwege und dergleichen wird volumnäßig auf die Ausführungen zur Einwendung von E 2 verwiesen, wonach der Vorhabensträger im Rahmen seiner Daseinsvorsorge alle infrastrukturellen Belange eng mit den jeweiligen Infrastrukturbetreibern abzustimmen und die Erreichbarkeit der Grundstücke für Rettungsdienste, Polizei, Müllabfuhr und sonstiger notwendiger Ver- und Entsorgungsdienstleister sowie Postdienstleistungen, insbesondere während der Bauzeit, sicherzustellen hat. Dies wurde unter Abschnitt I. Nr. 3.10 entsprechend festgesetzt.

Hinsichtlich einer eventuell auftretenden Geruchsbelästigung durch das Gewässer bei Trockenwetter wird gegenüber dem Ist-Zustand durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung verursacht, sie ist daher nicht Gegenstand der Planfeststellung. Der Vorhabensträger hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde jedoch geäußert, dass dies bei einer weiteren Ortsbesichtigung zeitnah überprüft werden sollte.

Die Einwendung von E 4 hat sich daher in Teilen bereits erledigt, ist nicht Gegenstand der Planfeststellung oder wurde entsprechend berücksichtigt.

## 5.5 E 5

E 5 erhebt mit Schreiben vom 29.07.2023, eingegangen am 02.08.2023, Einwendungen bezüglich des Ausbaustandards HQ<sub>100</sub> anstelle eines HQ<sub>1000</sub>. Zudem befürchtet E 5 den Rückstau großer Wassermassen durch die Errichtung von Wasserrohren infolge des geringen Geländegefälles bis zurück zur Iblherstraße und eine zusätzliche Gefahrenquelle durch den Bau des Bypasses vor Errichtung des HRB Fendter Bach und Komplikationen hinsichtlich des im Weg verlaufenden Abwasserrohres für das Oberflächenwasser bei Herstellung des Bypasses und in der Folge Überschwemmungen des Weges und des eigenen Grundstückes. Darüber hinaus sollen für die Beeinträchtigung des Grundstücks und etwaige Dienstbarkeiten Entschädigungen gezahlt werden.

Der Vorhabensträger verweist auf seine Ausführungen zu E 1. Zudem wird mitgeteilt, dass das Abwasserrohr im Weg DN 300 in der Planung berücksichtigt wurde. Es wird im Zuge der Bauausführung druckdicht an die geplante Bypassleitung angeschlossen werden. Bis zu Hochwassereignissen nahe am HQ<sub>100</sub> könne der Weg weiterhin über die Rohrleitung entwässert werden.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Einwendung wie folgt:

Das WWA Weilheim äußert sich in seinem amtlichen Gutachten wie bereits zur Einwendung von E 1 dargestellt und ergänzt, dass sich die Ausführung des innerörtlichen Hochwasserschutzes am Wörthersbach dort bei großen Hochwasserereignissen positiv auf die Überflutungstiefen des Fendter Bachs auswirken kann. Das Wohnhaus von E 5 liegt gemäß Bestandsvermessung und Laserscanningdaten mindestens auf einer Höhe von 579,5 müNHN und damit > 50 cm oberhalb des berechneten Wasserspiegels beim HQ<sub>100</sub>. Der Anschluss des Abwasserrohrs an die geplante Bypassleitung ist in den Planunterlagen enthalten.

Hinsichtlich des Ausbaustandards HQ<sub>100</sub> wird auf die Ausführungen zu E 1 verwiesen. Bei der Darstellung eines HQ<sub>1000</sub> oder HQ<sub>extrem</sub> wird davon ausgegangen, dass die errichteten Schutzanlagen bei einem solchen Ereignis überströmt oder durchbrochen werden. Bei der Berechnung des HQ<sub>extrem</sub> für den Planungsbereich werden die vorhandenen Schutzanlagen in der Regel nicht berücksichtigt, um die möglichen Gefahrenflächen und Wassertiefen realistisch zu ermitteln. Da Hochwasserschutzanlagen keinen absoluten Schutz vor Hochwasser sicherstellen können – in der Regel treffen verschiedene Faktoren und Ursachen zusammen –, stellt das HQ<sub>extrem</sub> das trotz des hergestellten Schutzes für ein HQ<sub>100</sub> das verbleibende Restrisiko dar. Dies wird auch nach Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen in den Gefahrenkarten entsprechend dargestellt werden.

Hinsichtlich der geforderten Entschädigung wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 dieses Abschnitts sowie zu den Ausführungen zu E 4 verwiesen; die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Die Einwendung von E 5 hat sich daher in Teilen bereits erledigt oder ist nicht Gegenstand der Planfeststellung und wird im Übrigen zurückgewiesen.

## 5.6 E 6

E 6 erhebt mit Schreiben vom 30.07.2023, eingegangen am 02.08.2023, Einwendungen bezüglich der Planungen, die das eigene Grundstück betreffen. So soll der Bachverlauf erst nach dem Grundstück geändert werden. Die vorhandene Brücke soll wiederhergestellt und der geplante Zustieg mittels zwei Stufen durch eine Rampe ersetzt werden. Eine Kostenbeteiligung an der Wiederherstellung der Brücke soll 50 %, maximal 2.000,00 EUR betragen. Der Rasenstreifen zwischen Grundstücksgrenze von E 6 und der Bachböschung soll zusammen mit der Unterhaltpflicht unter Eintragung einer dinglichen Sicherung diesem übertragen werden.

Der Vorhabensträger übergibt der Planfeststellungsbehörde den Entwurf einer Vereinbarung mit E 6 und sichert zu, dass der Bachverlauf im Bereich des Grundstücks angepasst und die geplanten Stufen durch eine Rampe ersetzt werden. Die Ausrichtung der Rampe soll in der Ausführungsplanung abgestimmt werden. Bezuglich der Kostenübernahme für die Neuerrichtung der Fußgängerstege wird auf die Ausführungen zu E 2 verwiesen. Da der Zaun sowie der Sockel an der Grundstücksgrenze aufgrund der Baumaßnahmen temporär entfernt werden muss, wird der Vorhabensträger in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer diesen nach Abschluss der Arbeiten zeitnah ersetzen. Es wurde vereinbart, dass der Grünstreifen zwischen Zaun und neuer Böschungsoberkante in Besitz und Eigentum des Markts Peißenberg verbleibt.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Einwendung wie folgt:

Aufgrund der eingegangenen Einwendungen wurden die verfahrensgegenständlichen Planunterlagen im Bereich der Bachstraße HsNrn. 80, 66 sowie 54 bis 48 tektiert. Im Bereich des Grundstücks von E 6 wurde der Gewässerverlauf angepasst (Plan 002-2b), auch die

Rampe wird in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern errichtet. Der Erläuterungsbericht wurde bezüglich der Kostenbeteiligung, wie zur Einwendung von E 2 ausgeführt, mit Roteintragung ergänzt. Das WWA Weilheim empfahl den Verbleib des Rasenstreifens im Eigentum des Vorhabensträgers zur Sicherstellung seiner Gewässerunterhaltungspflicht, dies ist durch Abstimmung zwischen Vorhabensträger und E 6 weiterhin der Fall.

Die Einwendung von E 6 hat sich daher bereits erledigt und wird im Übrigen zurückgewiesen.

## 5.7 E 7

E 7 erhebt mit Schreiben vom 03.08.2023, eingegangen am 03.08.2023, Einwendungen und konkretisiert diese im Erörterungstermin am 29.10.2024 hinsichtlich des Eingriffs in das Privateigentum, etwaiger Wertminderung des Grundstücks, Befürchtung einer erhöhten Überschwemmungsgefahr aufgrund unzureichender Ableitungskapazität und unzureichender Entschädigung. Er befürchtet Einschränkungen während der Bauphase dergestalt, dass die Hoffläche durch die Planungen auseinander geschnitten würde. Von der Hofstelle gelangt E 7 im Nordosten des Grundstücks auf FINr. 2155, wo u. a. Geräte, Heuballen etc. gelagert werden; durch den Bau des Bypasses ist diese Verbindung zumindest für die Bauzeit unterbrochen. Auch die Erweiterung der Hofstelle sieht E 7 durch die geplanten Maßnahmen eingeschränkt, insbesondere hinsichtlich des notwendigen Stallbaus im Rahmen des angedachten gesetzlichen Anbindeverbots und der einzuhaltenden Abstände zu Grundstücksgrenzen und dem Kanalnetz. Darüber hinaus besteht Unverständnis, weshalb der Kanal nicht grenzmittig zwischen dem Grundstück von E 7 und dem südlich angrenzenden Grundstück verlegt werden soll.

Mit Schreiben vom 16.10.2023 wurde E 7 zum tekierten Plan (002-4a) angehört. Der nun hinzugezogene anwaltliche Vertreter wiederholte in seinem Äußerungsschreiben vom 31.10.2023 im Wesentlichen die bereits vorgebrachten Einwendungen. So wird bemängelt, dass der Bypass nicht grenzmittig verlegt werden soll, wodurch Einschränkungen insbesondere hinsichtlich "wertvollen Baulands" oder "spätere Baumöglichkeiten" bezüglich des Verbots der Anbindehaltung eintreten würden. Die Hofstelle würde durch die Maßnahme mittig getrennt. Es würden zudem durch die Maßnahmen höhere Überschwemmungen aufgrund der unzureichenden Ableitungskapazität bei Wiedereinleitung in den weiteren Bachverlauf befürchtet. Der anwaltliche Vertreter fordert eine Ausgleichsfläche für die Nutzungseinschränkung. Die Befahrung der Hauptzufahrt sei mit schwerem Gerät während der Bauphase nicht möglich.

Der Vorhabensträger äußerte sich dahingehend, dass versucht wurde, das von E 7 gewünschte Tauschgrundstück FINr. 2158 zu erwerben, es konnte mit dem Grundstückseigentümer jedoch keine Einigung erzielt werden. Die Verlegung von Leitungen (Wasser, Gas, Strom etc.) sei auch nach Bau des Bypasses zur Erschließung des Grundstücks weiterhin möglich.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Einwendung wie folgt:

In Plan 002-4 mit Datum vom 10.01.2023 sollte der geplante Bypass nahezu mittig durch das Grundstück von E 7 verlaufen. Im Zuge der Tektur wurde der Achsverlauf verändert und mit Abstand von 1 m zur Grenze des südlich angrenzenden Grundstücks angepasst. Insoweit liegt der Eingriff in den – kraft Gesetzes – nicht überbaubaren Abstandsflächen des Grundstückes.

Die Bypassleitung, die Einlauf- und Auslaufbauwerke sowie die Flutmulde sind nun im Lageplan 002-4a, im Längsschnitt Plan 003-4a, im Regelquerschnitt Plan 004-3 und in den Bauwerksplänen 005-8 bis 005-10a dargestellt. Der Bau des Bypasses aus Betonfertigteilen wird abschnittsweise erfolgen, hierfür werden etwa ein bis zwei Wochen Bauzeit veranschlagt. Die Zufahrt zum Stallgebäude ist in dieser Zeit folglich eingeschränkt. Der Vorhabensträger sicherte zu, dass die Teilbauabschnitte so festgelegt werden, dass die Zufahrt zum

Stallgebäude jederzeit entweder von der Iblherstraße im Westen oder von Süden her möglich ist. Die geschätzte Bauzeit auf FINr. 2155 (ca. 150 m Länge) soll insgesamt längstens ca. zwei Monate betragen.

Im Zuge der Ausführungsplanung sollte zudem abgestimmt werden, wie die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen während der – voraussichtlich dreiwöchigen – Bauzeit sichergestellt werden kann (z. B. mittels tiergerechter Behelfsbrücke über den Bauabschnitt). Für die Bauzeit wird auf dem Grundstück ein Zufahrtsweg errichtet werden, dieser ist nach Abschluss der Maßnahme, wie auch das Baufeld, in den vorherigen Zustand rückzubauen. Die vom BBV hierzu vorgeschlagenen Bodenschutzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs finden ebenfalls Berücksichtigung. Gleiches gilt für die Herstellung der Erschließung der Sparten des Grundstücks FINr. 2155 im Zuge der Bauausführung durch den Vorhabensträger. Dies hat der Vorhabensträger am Rande des Erörterungstermins in Abstimmung mit E 7 zugesichert; entsprechendes wurde unter Abschnitt I. Nr. 3.10 als Auflage festgesetzt.

Eine Verlegung auf die Flurstücksgrenze zwischen dem Grundstück des E 7 und des südlich angrenzenden Grundstücks würde zu hydraulischen Verschärfungen und zu einer Erschwerung der Unterhaltung aufgrund der dortigen Asphaltierung führen. Die nun festgestellte Planung ist die technisch am besten umsetzbare Möglichkeit, insbesondere im Hinblick auf Unterhaltung mit der geringsten Eingriffssidentität und welche in der Folge den größtmöglichen Nutzen für das Gesamtprojekt erzielt.

Bezüglich der Einwendung der späteren Bebauungsmöglichkeit hat die Planfeststellungsbehörde ergänzend die Untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt. Diese hat sich mit Stellungnahme vom 23.10.2024 dahingehend geäußert, dass sich an der rein rechtlichen Bebaubarkeit bzw. Möglichkeiten der Bebaubarkeit des Grundstücks grundsätzlich nichts ändert. Der östliche und damit größte Teil des Grundstücks liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Dementsprechend wäre bereits derzeit mit Ausnahme von privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs.1 BauGB) keine Bebauung möglich. Sofern der Eigentümer mit einer Privilegierung einen Neubau auf dem Grundstück plant, steht die Trasse aus bauplanungsrechtlicher Sicht dem nicht entgegen. Insgesamt führt die Trasse entlang des südlichen Grundstücks rein bauplanungsrechtlich zu keiner rechtlichen Änderung der Bebaubarkeit des Grundstücks.

Gemäß Kommentar zum WHG sollen Entschädigungen i.d.R. in Geld erfolgen; Tauschgrundstücke müssten nur dann beschafft werden, wenn die zu enteignenden Flächen für die Existenzsicherung notwendig sind, z. B. landwirtschaftliche Betriebe. Der Vorhabensträger hat sich dennoch um Beschaffung des derzeit von E 7 gepachteten Grundstücks bemüht, konnte das Grundstück vom Eigentümer jedoch nicht erwerben.

Die Einwendung von E 7 hat sich daher durch die Festsetzung der Auflagen in Teilen erledigt und wird im Übrigen zurückgewiesen.

## 5.8 E 8

E 8 erhebt mit Schreiben vom 04.08.2023, eingegangen am 04.08.2023, stichpunktartig Einwendungen bezüglich der Funktionsfähigkeit von Wasserversorgung, Telekom, Wechselrichter/Stromspeicher sowie der Sicherstellung der Erreichbarkeit seines Grundstücks und des Bestands seines Gartenhauses und stellt Fragen zu den Planunterlagen. Er regt zudem eine Umplanung im Bereich des Gartenhäuschen mit Bau einer Spundwand auf einer Länge von ca. 10 m an.

Der Vorhabensträger äußert sich dahingehend, dass im Rahmen der Ausführungsplanung eine abschnittsweise Unterfangung des Gartenhauses erforderlich ist. In einem hydrologischen und hydraulischen Modell wurde das Bemessungshochwasser HQ<sub>100KF</sub> im Einzugsgebiet des Wörthersbachs simuliert und darauf basierend die erforderliche

Ausbaubreite des Wörthersbachs festgelegt. Der Freibord (senkrechter Abstand WSP-Uferoberkante) beträgt i.d.R. 30 cm. Im renaturierten Bereich werden die Kurvenbereiche gegen Erosion gesichert. Das Gewässerbett ist auch hier auf das HQ<sub>100KF</sub> mit Freibord dimensioniert. Es besteht keine erhöhte Gefahr einer Ausuferung. Die Überflutungsfläche des Wörthersbach im IST-Zustand betrifft überwiegend die südlich des Gewässers gelegenen Wohngebäude.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Einwendung wie folgt:

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als amtlicher Sachverständiger bestätigt die Aussage des Vorhabensträgers und die Übereinstimmung mit den festgestellten Planunterlagen.

Die Abstimmung mit E 8 im Zuge der Ausführungsplanung wurde unter Abschnitt I. Nr. 3.10 festgesetzt. Die Einwendung von E 8 wird im Übrigen zurückgewiesen.

### 5.9 E 9

E 9 erhebt mit Schreiben vom 20.08.2023, eingegangen am 20.08.2023, Einwendungen zur Tektur, da bis zu diesem Zeitpunkt die Planänderungen nicht mit den Eigentümern abgestimmt wurden, noch ein entsprechendes Wertgutachten als Grundlage für Vereinbarungen über die Entschädigung für die Inanspruchnahme der Flächen vorliegt.

Die Planfeststellungsbehörde beurteilt die Einwendung wie folgt:

E 9 plante im Rahmen der ursprünglichen Abstimmung mit dem Vorhabensträger die Neuerrichtung eines Wohnhauses auf dem eigenen Grundstück sowie den anschließenden Abbruch des derzeit noch bewohnten Bestandsgebäudes, um den Gewässerverlauf des Wörthersbachs im dann freiwerdenden Bereich zu ermöglichen (Plan 002-1). Da im Vorfeld keine abschließende Einigung zwischen dem Vorhabensträger und E 9 über die Grundstücksverfügbarkeit getroffen werden konnte, entschied sich der Vorhabensträger für den weniger intensiven, aber ebenso wirksamen, Eingriff und legte mit Datum vom 22.02.2023 entsprechende Tekturunterlagen vor (hier Plan 002-1b). Obwohl aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Belange von E 9 durch den in der Tektur geänderten Gewässerverlauf weder erstmals noch stärker als bisher berührt wurden (Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG), entschied die Planfeststellungsbehörde, E 9 dennoch Gelegenheit zur Äußerung zu geben, weshalb E 9 mit Schreiben vom 05.08.2024 erneut angehört wurde.

Die Einwendung von E 9 bezieht sich auf die fehlende Kommunikation seitens des Vorhabensträgers und fehlender Bewertungsgrundlagen zur Einigung über die Höhe der Entschädigung. Grundsätzlich soll der Vorhabensträger gemäß Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten. Eine detaillierte Abstimmung hat jedoch nicht zu erfolgen. E 9 wurde durch die öffentliche Auslegung grundsätzlich über das Vorhaben des Vorhabensträgers und anschließend durch persönlich adressierte Anhörung über die das eigene Grundstück betreffenden Maßnahmen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend in Kenntnis gesetzt.

Hinsichtlich der Festsetzung der Höhe etwaiger Entschädigungen wird auf die Ausführungen unter Nr. 6 dieses Abschnitts sowie die vorangegangenen Ausführungen zu E 4 und E 5 verwiesen.

Die Einwendung von E 9 wird zurückgewiesen.

### 6. Begründung der Entscheidung gemäß § 71 WHG

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses kann nicht direkt in das Eigentum eingegriffen werden. Der Planfeststellungsbeschluss stellt jedoch die Grundlage für die

Flächeninanspruchnahme dar. Diese ist generell für Hochwasserschutzmaßnahmen zulässig. Gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ist eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Wegen der in der Vergangenheit eingetretenen Hochwasserereignisse im Siedlungsbereich des Markts Peißenberg besteht für den Ortsteil ein besonders schwerwiegendes, überragendes öffentliches Interesse an der Herstellung des notwendigen Schutzes. Das Vorhaben erfordert für seine Umsetzung u.a. die Inanspruchnahme privater Flächen. Der bedeutende Belang des Hochwasserschutzes überwiegt hierbei die entgegenstehenden Eigentümerinteressen. Sollte es dem Vorhabensträger nicht gelingen, eine einvernehmliche Einigung über die dauernde oder temporäre Flächeninanspruchnahme zu erzielen, so ist gemäß § 71 WHG i.V.m. dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) die Enteignung für das Vorhaben, das dem Zweck des als Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG enthaltenen Hochwasserschutzes dient, möglich. Der Flächenentzug wird sich dabei im planerisch unumgänglichen Umfang halten. Dazu bedarf es eines gesonderten Enteignungsverfahrens, in dem der Planfeststellungsbeschluss enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird verbindlich über die Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das Vorhaben entschieden, sodass die enteignungsentziehenden Auswirkungen gemäß Art. 14 Abs. 3 GG bei seinem Erlass zu berücksichtigen waren. Im Rahmen dieses Verfahrens ist über die Modalitäten der Enteignung einschließlich Art und Maß der Entschädigung zu befinden. Gemäß § 71 Abs. 1 WHG kann bei der Feststellung des Plans bestimmt werden, dass für seine Durchführung die Enteignung zulässig ist, wenn der Gewässerausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient (enteignungsrechtliche Vorwirkung). Die direkte dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist für das Vorhaben gerechtfertigt, da die Hochwasserschutzmaßnahme dem Allgemeinwohl dient und nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss konnte gemäß § 71 WHG die enteignungsrechtliche Vorwirkung festgesetzt werden. Das für das Allgemeinwohlbedürfnis gemäß Art. 14 Abs. 3 GG erforderliche besonders schwerwiegende, dringende öffentliche Interesse ist gegeben, da die Errichtung der geplanten Hochwasserschutz- und Gewässerausbaumaßnahmen zum Zweck des Hochwasserschutzes für den Ortsbereich Peißenberg-Nord des Markts Peißenberg und damit zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter ein gesteigertes und vordringliches öffentliches Interesse an dem Vorhaben begründet.

Die Inanspruchnahme der fremden Flächen ist zur Erreichung dieses Gemeinwohlziels auch geeignet und erforderlich. Der Zugriff auf Flächen Dritter hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es gibt kein gleich geeignetes, milderes Mittel zur Verwirklichung des Vorhabens, da keine rechtlich und wirtschaftlich vertretbare Lösung zur Verfügung steht, mit welcher der gleiche Zweck auf weniger einschneidende Weise erreicht werden kann, wie die Prüfung der Planrechtfertigung und der Varianten unter Abschnitt II. Nr. 2 gezeigt hat. Die Inanspruchnahme fremder Flächen ist auch angemessen, also im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Bedeutung des Vorhabens für das Gemeinwohl steht nicht außer Verhältnis zu dem Eingriff in die beeinträchtigten Belange. Die Planfeststellungsbehörde ist im Rahmen der Abwägung zu der Entscheidung gelangt, dass das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse an einem ausreichenden Hochwasserschutz für den Markt Peißenberg die Interessen der Eigentümer am Schutz ihres Eigentums vor dem konkreten, auf vollständigen oder teilweisen Entzug des Eigentumsgegenstands gerichteten staatlichen Zugriff überwiegt. Die Herstellung des gebotenen Hochwasserschutzes ist von überragender Bedeutung und dient dem Allgemeinwohl in besonderer Weise durch die Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung und anderer hochwertiger öffentlicher und privater Rechtsgüter. Dieser dann hergestellte Schutz kommt auch den betroffenen Eigentümern zugute. Außerdem unterliegen die betroffenen Flächen durch ihre Lage am Gewässer einer besonderen Verpflichtung zugunsten des Allgemeinwohls. Es erscheint möglich, dass ein Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Flächen erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann, dass also eine Enteignung erforderlich wird.

Soweit Pächter von der Inanspruchnahme von Flächen zugunsten des Vorhabens betroffen sind, gelten die voranstehenden Ausführungen zur Zulässigkeit dieses Eingriffs aufgrund der vergleichbaren Interessenlage auch für diese. Pachtverhältnisse wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens jedoch nicht zur Kenntnis der Planfeststellungsbehörde gebracht.

## 7. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag auf Planfeststellung in dem sich aus dem verfügenden Teil dieser Entscheidung ersichtlichen Umfang entsprochen. Sie hat festgestellt, dass die Maßnahme notwendig sowie planerisch gerechtfertigt ist. Sie ist davon überzeugt, dass die Planung in dem Umfang, in dem sie mit dieser Entscheidung festgestellt ist, funktionsfähig sein wird.

In die Abwägung der Planfeststellungsbehörde wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Immissionsschutzes, Belange der Fischerei, der Denkmalpflege und bauliche sowie private Belange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind. Dabei konnten keine entgegenstehenden Belange festgestellt werden, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der vorgesehenen Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch einen Ausgleich vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Die Bilanzierung fällt eindeutig zu Gunsten des Vorhabens aus, das zur Herstellung der Hochwassersicherheit im Ortsbereich Peißenberg-Nord erforderlich ist. In der Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile. Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um einen angemessenen Schutz vor Hochwasserereignissen für den Markt Peißenberg zu gewährleisten, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse, hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen und vor allem auch auf private Rechte bzw. Rechtsgüter.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden (z. B. durch Schutzvorkehrungen), minimiert (u.a. durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) oder kompensiert (z.B. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG). Verbleibende Beeinträchtigungen halten sich im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die beschriebenen Varianten wurden im Hinblick auf das Gesamtvorhaben und den erforderlichen Hochwasserschutz einer Prüfung unterzogen. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob im Einzelfall Planungsalternativen in Betracht kommen, die sich in Bezug auf die betroffenen Belange günstiger darstellen. Dabei ist sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellten Maßnahmen (Vorzugsvariante) die verträglichste und geeignete Variante ist. Eine annehmbare Alternativlösung, die den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entspräche und betroffene öffentliche Belange oder privates Grundeigentum bzw. sonstige private Rechte und Belange nicht bzw. in geringerem Umfang beeinträchtigen würde, ohne dabei andere Privatinteressen nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange erheblich zu beeinträchtigen, ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu verwirklichen. Das Vorhaben lässt sich insbesondere nicht durch Standort- oder Bypassalternativen ohne erhebliche Beeinträchtigung oder mit geringeren Beeinträchtigungen verwirklichen. Dies hat die Machbarkeitsstudie des Ingenieurbüro Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH &

Co. KG vom 20.03.2009 detailliert dargestellt. Es ist keine ernsthaft in Betracht kommende, sich aufdrängende oder naheliegende zumutbare Alternative ersichtlich, die das mit dem Antrag verfolgte Ziel des Hochwasserschutzes in dem betroffenen Raum mit geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange – auch unter Berücksichtigung der Umweltbelange – zu erreichen vermag.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte ermittelt. Der rechtlichen Beurteilung der Sachverhalte ist schließlich der Abwägungsprozess gefolgt, in den alle betroffenen privaten und öffentlichen Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge eingestellt werden mussten, u.a. neben den wasserwirtschaftlichen Belangen auch die Belange der Raumordnung, des Umwelt- und Naturschutzes, des Denkmalschutzes, des Immissionsschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und Fischereiberechtigten sowie sonstige private Belange.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Berücksichtigung aller kennzeichnenden Umstände und insbesondere der Stellungnahmen und Einwendungen erkannt, dass durch das planfestgestellte Vorhaben in nicht unerheblicher Weise Belange des Allgemeinwohls beeinträchtigt werden können. Diesen Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls steht der insbesondere wegen seiner Schutzfunktion für Leib und Leben als außerordentlich bedeutsam anzusehende öffentliche Belang des Hochwasserschutzes entgegen. Der Schutz von Leib und Leben stellt einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses dar und hat eine überragende Bedeutung, sodass die festgestellten Beeinträchtigungen im Vergleich nur eine untergeordnete Stellung einnehmen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt. Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens nicht vermeiden, wenn man den Plan nicht insgesamt in Frage zu stellen vermag.

Entsprechend wurden die Nebenbestimmungen festgesetzt. Die Festsetzung von Nebenbestimmungen ist gemäß § 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, erster Halbsatz i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG, § 36 VwVfG zulässig. Die erlassenen Nebenbestimmungen sind erforderlich und geeignet, den Planfeststellungsbeschluss inhaltlich nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen an den Gewässerausbau zu konkretisieren, nachteilige Wirkungen, z. B. auf Rechte anderer, auf öffentliche Belange wie Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Boden- und Denkmalschutz zu vermeiden bzw. in Ausgleich zu bringen und eine ordnungsgemäße Bauausführung zu gewährleisten. Sie sind angemessen und stehen nicht außer Verhältnis zu ihrem Nutzen. Die Beachtung der Nebenbestimmungen ist dem Vorhabensträger zumutbar.

Von besonderer Bedeutung bei der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde waren die sich auf naturschutzfachliche Belange auswirkenden Beeinträchtigungen sowie Auswirkungen auf die unmittelbaren Anwohner. Der für das Vorhaben streitende Belang des Hochwasserschutzes ist jedoch so eminent wichtig für die Gesundheit, Leib und Leben der Menschen, deren Eigentum sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, dass es selbst um den Preis der aufgezeigten Umweltbeeinträchtigungen sowie sonstigen Beeinträchtigungen wie geplant zu verwirklichen ist. Durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden diese auf ein erforderliches Minimum reduziert sowie in Teilen ausgeglichen. Es wurden alle Belange verglichen, bewertet und, soweit möglich, durch Nebenbestimmungen in Einklang gebracht. Die Planfeststellungsbehörde hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zum objektiven Gewicht einzelner Belange außer Verhältnis steht. Insgesamt haben keine entgegenstehenden Belange ein solches Gewicht, dass sie gegenüber dem Vorhaben als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe vermögen die einzelnen Beeinträchtigungen nicht ein Maß zu erreichen, dass das Vorhaben gegenüber zurückzutreten hätte.

Belange, die mit dem Vorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztlich aufgrund der überragenden Bedeutung der Hochwasserschutzmaßnahme zurückstehen, wobei die einzelnen betroffenen öffentlichen und privaten Belange aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht in unzumutbarer Weise belastet werden. Die Maßnahme ist insgesamt verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine verlässliche Hochwasserschutzplanung zu stellen sind.

## **8. Begründung der sofortigen Vollziehung**

Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Untere Wasserrechtsbehörde, ist für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses sachlich zuständig (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch bei feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80 a VwGO).

Die Behörde kann von Amts wegen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten die sofortige Vollziehung anordnen. Der Schutz vor Hochwasser ist ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung, der regelmäßig eine Anordnung des Sofortvollzugs einer Planfeststellung für die Errichtung einer Hochwasserschutzmaßnahme rechtfertigen kann (VGH München, Beschluss vom 22.02.2019, Az. 8 AS 19.40002).

Dabei müssen alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit und Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Entscheidung und ihrer Folgen gegenseitig abgewogen werden. Bei der Abgrenzung und Abwägung der zu berücksichtigenden Interessen wird auf die bisherigen Ausführungen, insbesondere auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung und zur Gesamtabwägung verwiesen.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des festgestellten Plans begründet sich wie folgt (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO):

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist im vorliegenden Fall zunächst dadurch begründet, dass die Realisierung des geplanten Ausbauvorhabens dringend erforderlich ist, um einen adäquaten Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Die einem Ausbau des Gewässers gleichgestellte Maßnahme im betroffenen Abschnitt Peißenberg-Nord dient der Sicherstellung einer schadlosen Ableitung eines Hochwassers HQ<sub>100</sub>.

Der Markt Peißenberg liegt im Überschwemmungsgebiet des Wörthersbach und seiner seitlichen Zuflüsse und ist bereits bei geringeren Niederschlagsereignissen aufgrund dessen eingeschränkten Leistungsfähigkeit massiv hochwassergefährdet. Die letzten Hochwasserereignisse, insbesondere auch das Hochwasser 2016, bestätigten dies und haben in dem durch die Maßnahme nun zu schützenden Bereich erhebliche Schäden an Privateigentum und öffentlichen Einrichtungen verursacht.

Bei jedem Hochwasser bestehen zusätzlich zu den Sachschäden auch erhebliche Umweltgefahren, etwa durch auslaufendes Heizöl oder andere Stoffe. Darüber hinaus ist ein Hochwasserereignis grundsätzlich mit Gefahren für die Gesundheit bis hin zum Leben der davon betroffenen Personen verbunden, die durch entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen so weit wie möglich auszuschließen sind.

Um die Anwohner zukünftig vor einem hundertjährlichen Hochwasserereignis zu schützen und Schäden für Leib, Leben, Gesundheit und sonstige Sachgüter zu vermeiden, sind die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen möglichst bald umzusetzen. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet werden, würde der im Fall der Klageerhebung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintretende Suspensiveffekt dazu führen, dass die Realisierung des Vorhabens auf unbestimmte Zeit verschoben werden müsste. Im Falle einer suspendierenden Klage würde ein in diesem Zeitraum ablaufendes größeres Hochwasserereignis aller Voraussicht nach mit erheblichen Gefahren für Gesundheit, Leben und Eigentum der Bewohner des Markts Peißenberg im Bereich zwischen Rigi-Center und Aich einhergehen. Ebenso wären erhebliche Umweltschäden zu besorgen. Eine derartige Situation ist für die gefährdeten Bewohner im Risikobereich nicht zu dulden. Durch die Anordnung des Sofortvollzuges kann die Vorbereitung und Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen weiterhin vollzogen werden. Die Realisierung des beantragten Hochwasserschutzes ist eine dem Allgemeinwohl dienende Maßnahme und daher dringend geboten, um die geschilderten Gefahrenpotenziale dauerhaft ausschließen zu können. Es ist nicht vertretbar, dass zu Lasten der vorgenannten Schutzgüter erst nach einem langen Zeitraum im Rechtsverfahren das Vorhaben umgesetzt werden kann. Die Gefahrenpotenziale sind hinreichend bekannt und können nicht weiter hingenommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist bei der Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Das Vorhaben dient insgesamt dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern.

Der Vorhabensträger kommt mit der Durchführung des Vorhabens neben seiner wasserrechtlichen Ausbaupflicht aus Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 BayWG i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG auch seinen insoweit den jeweiligen Grundrechten (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 14 Abs. 1 GG) immanenten Schutzpflichten sowie den ihm obliegenden Verpflichtungen aus der Staatszielbestimmung Umweltschutz (Art. 20 a GG) nach.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist erforderlich, da mildere und dabei gleich wirksame Mittel von Hochwasserschutzmaßnahmen während der Klagedauer nicht gegeben sind. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist die einzige technisch realisierbare, wirtschaftlich vertretbare und dabei effektive Möglichkeit, den Planungsbereich Peißenberg-Nord vor sehr großen Hochwasserereignissen zu schützen.

Schließlich ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung angemessen. Das Vorhaben dient der Herstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes für die bebauten Bereiche des Markts Peißenberg zwischen Rigi-Center und Aich mit sehr großem materiellem Schadenspotential. Neben der Entstehung materieller Schäden können bereits kleinere Hochwässer Menschenleben gefährden, da etwa volllaufende Keller sich zu einer Falle entwickeln können. Berücksichtigt man, dass weder öffentliche noch private Belange durch das Vorhaben in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden, überwiegt das dargelegte öffentliche Interesse an einer baldigen Realisierung des Vorhabens. Denn die beantragten Maßnahmen dienen dem Schutz der Bevölkerung vor Gefahren für Leben und Gesundheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG).

Weiterhin werden zwar auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses Eingriffe in das private Grundbesitz erforderlich sein. Der Flächenentzug wird sich aber im planerisch unumgänglichen Umfang halten. Für nicht auszugleichenden Flächenentzug hat der Vorhabensträger entsprechend festzusetzende Entschädigungen zu leisten.

Im Hinblick auf die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter einerseits und die latent bestehende erhöhte Hochwassergefahr im Bereich Peißenberg-Nord andererseits ist das für den sofortigen Vollzug sprechende öffentliche Interesse höher zu bewerten als die widerstreitenden Interessen der durch die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahme nachteilig Betroffenen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt die privaten Interessen möglicher Kläger an der aufschiebenden Wirkung des gegen diesen Planfeststellungsbeschluss zulässigen Rechtsbehelfs. Die sofortige Vollziehbarkeit wird daher im öffentlichen Interesse mit diesem Beschluss angeordnet

## **9. Kostenentscheidung**

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) erheben die Behörden für staatliche Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen). Der Markt Peißenberg ist als Antragsteller im vorliegenden Fall Schuldner dieser Kosten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 KG. Eine sachliche Kostenfreiheit nach Art. 3 KG liegt nicht vor. Jedoch ist der Markt Peißenberg als bayerische Gemeinde gemäß Art. 3 GO persönlich gebührenbefreit nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG. Die nach Art. 10 KG zu erstattenden Auslagen sind durch die kostenpflichtige, gutachtliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim nach § 2 Abs. 3 UGeBO und die Postzustellgebühren (seit 01.07.2025 5,62 EUR pro Stück) entstanden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Eine Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat wegen der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGo kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau

  
Weidhaas

## Hinweise

- Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Abschnitt I. Nr. 2 genannten Planunterlagen auf der Internetseite des Landratsamts Weilheim-Schongau unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> und auf der Internetseite des Markts Peißenberg unter <https://www.peissenberg.de/verwaltung-politik/rathaus/bekanntmachungen/> zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.
- Bei gleichzeitigem Eintritt von Regen und Hochwasser kann es generell zu einem Rückstau in der Ortskanalisation kommen. Die Überprüfung der Auswirkungen auf die Ortskanalisation und Festlegung von ggf. erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und vom Markt Peißenberg gesondert zu untersuchen.
- Für Anpassungs-, Bepflanzungs- und naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen am Gewässer steht das Wasserwirtschaftsamt Weilheim gerne beratend zur Verfügung.
- **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**  
Die Zustimmung zum vorgezogenen Maßnahmenbeginn für das Förderverfahren gilt mit diesem Bescheid als erteilt; Voraussetzung für eine Förderung ist die vorherige Abstimmung der Maßnahme mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege.
  1. Die denkmalfachlichen Arbeiten sind von archäologisch qualifizierten Fachkräften (siehe Auflage Ziffer 1:1) in zwei Abschnitten durchzuführen (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richten sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung. Das Ende der Ausgrabung ist mit dem beigefügten Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (siehe Auflagen Ziffer 1.5).
  2. Firmenauswahl: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Der Vorhabenträger hat sich selbstständig zu informieren, z. B. im Internet (unter verschiedenen Schlagworten [z. B. Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region] finden sich dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen). Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind (dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).
  3. Zur Vermeidung von unzumutbaren Verzögerungen in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Auflagen empfiehlt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Rahmen der Vergabe der archäologischen Leistungen die Zahl der aktuellen Außenstände (nicht vorgelegter Berichte und Dokumentationen) bei den Anbietern abzufragen.
  4. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Im Rahmen der

Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

5. Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge (siehe Ziffer 1) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unter Denkmalschutzbehörde anzuseigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der Unter Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich vorzulegen.
6. Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden sich unter:  
[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf)  
[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/fundvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf)
7. Denkmalschonende Umplanungen können zu einem Entfallen oder einer erheblichen Verminderung des Ausgrabungs- und Dokumentationsaufwandes führen. Solche Umplanungen sind im Rahmen der vorhandenen Mittel förderfähig. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unter Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen sowie bei der nachhaltigen Sicherung bekannter Denkmalflächen durch eine sogenannte Konservatorische Überdeckung unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.
8. Die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags wird durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege veranlasst. **Hierzu ist unverzüglich Kontakt mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmal-OB@blfd.bayern.de) aufzunehmen, um einen Termin für die Maßnahme zu vereinbaren.**
9. Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
10. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
11. Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.
12. Treten bei der Prüfung Bodendenkmäler oder Bestandteile auf, sind die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziffer 1.2. und 1.3. im Rahmen des Zumutbaren

von Ihnen zu tragen. Private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert werden. Die Untere Denkmalschutzbehörde prüft bei der Weiterleitung des Antrags an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Umfang der zumutbaren Kosten im Einzelfall und teilt diese dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mit.

13. In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden. Informationen finden sich unter:

[http://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/publikationen/denkmal\\_pflege-sonderinfo\\_2016\\_foerderung\\_steuern.pdf](http://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmal_pflege-sonderinfo_2016_foerderung_steuern.pdf)